DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

11

Polizeispiegel

November 2026 | 60. Jahrgang

50 Stunden Einsatzkräftebetreuung in Bremen

Viele Stärken, eine Einheit



SEITE 11

Strafverschärfung bei Angriffen auf Einsatzkräfte: Anwendung noch vor Silvester erforderlich

SEITE 16

Bundesjugendkonferenz in Mainz: Nachwahl der Bundesjugendleitung, neue Impulse und klare Positionen

Zwischen Wählerwillen und gewerkschaftlicher Verantwortung

Wie begegnet die DPolG einer möglichen AfD-Regierung?

Von Olaf Sendel, stellvertretender Bundesvorsitzender

Nach der Landtagswahl steht Sachsen-Anhalt vor einer politischen Neuordnung. Die AfD ist stärkste Kraft im Landtag. Die bisherigen Mehrheitsverhältnisse haben sich grundlegend verändert. Für die DPolG stellt sich damit die Frage, wie sie mit einer AfD-Landesregierung umgehen wird. Weitere Wahlen stehen in den Bundesländern an.


© Marco Urban

Eine Landtagswahl mit weitreichenden Folgen: Die Landtagswahl am 6. September 2026 hat die politische Landschaft in Sachsen-Anhalt deutlich verändert. Mit einer Wahlbeteiligung von 77,8 Prozent beteiligten sich mehr als drei Viertel der Wahlberechtigten an der Entscheidung über die Zusammensetzung des neuen Landtages. Die Alternative für Deutschland (AfD) wurde mit 43,8 Prozent der Zweitstimmen mit großem Abstand stärkste politische Kraft. Die CDU, die bei der Landtagswahl 2021 noch deutlich vorn gelegen hatte, musste erhebliche Verluste hinnehmen und kam auf 17,2 Prozent.

Das Ergebnis ist mehr als eine Verschiebung innerhalb des Parteienspektrums. Es verändert die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse und stellt die politischen Akteure vor die Aufgabe, eine tragfähige Regierung für Sachsen-Anhalt zu bilden.

Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) wird sich mit dieser Situation auseinandersetzen. Als Interessenvertretung der Beschäftigten der Polizei und in ihrer Wächterfunktion in der Personalvertretung ist sie auf einen funktionierenden Dialog mit der Landesregierung, dem Innenministerium und dem Parlament angewiesen. Gerade bei Themen wie Personalstärke, Ausstattung, Arbeitsbedingungen, Besoldung, Versorgung, Sicherheit und der Resilienz der Polizeibeschäftigten ist es entscheidend, dass gewerkschaftliche Anliegen unabhängig von parteipolitischen Konstellationen Gehör finden.

Die zentrale Frage lautet daher nicht, ob wir als Gewerkschaft die politische Entwicklung gutheißen oder ablehnen. **Entscheidend ist, wie wir unseren Auftrag unter den neuen Rahmenbedingungen erfüllen.**

Die Frage ist nicht nur theoretischer Natur. Die Polizei ist eine tragende Säule des Rechtsstaates. Sie muss die Gesetze anwenden und durchsetzen. Ihre Beschäftigten stehen dabei im Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Pflichten, politischen Entscheidungen und den Erwartungen der Bevölkerung.

Auch wir als Gewerkschaft müssen unsere Rolle definieren. Wir sind weder eine Regierungsorganisation noch eine parteipolitische Interessenvertretung. Unser Auftrag besteht darin, die beruflichen, sozialen und rechtlichen Interessen unserer Mitglieder zu vertreten und sich für gute Arbeitsbedingungen innerhalb der Polizei einzusetzen. Eine Gewerkschaft, die ihre Arbeit an der jeweiligen Regierungsfarbe ausrichtet, läuft Gefahr, ihre eigentliche Aufgabe aus den Augen zu verlieren. Umgekehrt darf politische Neutralität nicht mit Passivität verwechselt werden.

Wir als Gewerkschaft agieren politisch neutral. Wir sind nicht diejenigen, die den Wählerwillen und damit die Mehrheitsentscheidung im Landtag in irgendeiner Weise bewerten, befürworten oder kritisieren. Wir sind diejenigen, die die Probleme unserer Kolleginnen und Kollegen der Polizeifamilie aufnehmen, um gute Lösungen herbeizuführen. Diese Haltung beschreibt den gewerkschaftlichen Anspruch der DPolG. Dazu gehört, dass die DPolG mit den politisch Verantwortlichen Gespräche führt, konkrete Probleme anspricht und Lösungen einfordert. Ob es um fehlendes Personal, eine angemessene Ausstattung, zeitgemäße Arbeitsbedingungen, eine gerechte Besoldung oder die soziale Absicherung der Beschäftigten geht: Die Themen verschwinden nicht, nur weil sich die politische Zusammensetzung des Parlaments verändert. Wenn eine politische Maßnahme Verbesserungen verspricht, ist sie an ihren konkreten Auswirkungen zu messen.

Zusammenarbeit bedeutet keine politische Zustimmung: Der Dialog mit einer Regierung bedeutet nicht automatisch, dass man deren politische Auffassungen teilt. Eine Gewerkschaft muss in der Lage sein, mit unterschiedlichen politischen Akteuren zu sprechen, ohne ihre eigenen Grundsätze zu verlassen. Gerade die Polizei benötigt verlässliche politische Rahmenbedingungen. Die Beschäftigten müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Arbeitsfähigkeit gesichert wird, dass notwendige Investitionen erfolgen und dass ihre Anliegen nicht von kurzfristigen parteipolitischen Interessen abhängig gemacht werden. Diese Aufgaben bleiben bestehen, unabhängig davon, wer die Regierung führt.

Wir müssen aber die Anliegen unserer Mitglieder kennen, sie überzeugend vertreten und den politisch Verantwortlichen gegenüber deutlich machen, was notwendig ist. Genau darin sehe ich für die DPolG ihre Aufgabe – heute, morgen und unabhängig davon, wer künftig an der Spitze einer Regierung steht. —

Inhaltsverzeichnis

Leitartikel: Wie begegnet die DPolG einer möglichen AfD-Regierung? 3

Finanzierbarkeit der Sicherheitsarchitektur:
Herbstgutachten führender Wirtschaftsforschungsinstitute nach oben korrigiert 5

Tag der Deutschen Einheit in Bremen:
Wie ein neues DPolG-Konzept die Einsatzbetreuung reformiert 6

Aktenzeichen XY-Preis 2026 für Zivilcourage:
Freundinnen erkennen „Signal for Help“ und stoppen sexuelle Belästigung 8

Innenministerkonferenz:
DPolG begrüßt Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip 10

Strafverschärfung bei Angriffen auf Einsatzkräfte:
Wichtiges Signal mit klarer Erwartung an die Justiz –
Anwendung noch vor Silvester erforderlich 11

Vorstandswahl der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL):
Länderarbeitgeber stellen die Weichen für die Tarifrunde 2028 12

Arbeitstagung in Hamburg: Kommission Bereitschaftspolizei 14

Bundesjugendkonferenz 2026 in Mainz:
Austausch, Vernetzung und gemeinsame Zukunftsthemen 16

Neustart auf Augenhöhe: DPolG-Bundesfrauenvertretung: ein neues Team,
klare Haltung und Themen, die die Zukunft mitgestalten 18

Parlamentarischer Abend der DVW und des DVR:
Smarte Kontrolle als Lebensretter? 20

Das „Billigland“-Paradoxon:
Warum Deutschlands Sanktionshöhen bei Verkehrsverstößen Leben kosten 21

Großartige Unterstützung aus der Einsatzpraxis: Teilnehmer
des 20. Internationalen Bundesseminars spenden für die DPolG-Stiftung 24

75 Jahre DPolG: Der Jubiläums-Coin zum 75. Geburtstag 25

Zweieinhalb Jahre Cannabisgesetz: Legalisieren statt lösen? 26

Bulgarische Polizeigewerkschaft veranstaltet 4. Spartakiade: 28

Fachteil: Pressemitteilung des Gesamtverbandes
der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 30

Rechtsprechungsübersicht November 2026 31

Buchrezension 39

dbb

Treffen mit Bundesinnenminister
Alexander Dobrindt: Gesetzestreue
Bundesbesoldung ist Pflicht 41

„Hart aber fair“: Beamte garantieren
einen funktionierenden Staat 42

dbb-Bundesjugendausschuss:
Mehr Schutz für Beschäftigte notwendig 44

IMPRESSUM

Herausgeber der Polizeispiegel-Seiten: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPolG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. Telefon: 030.4081-6550. **Telefax:** 030.4081-6559. **Internet:** www.dpolg.de. **E-Mail:** post@dpolg.de. **Redaktion Bundesteil:** Marc Franke. **Redaktion Fachteil:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **Titelfoto:** DPolG. **Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellanschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Erscheinungsweise und Bezugspreis:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 76,60 Euro zzgl. 18,20 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 8,20 Euro zzgl. 2,00 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

Herausgeber der dbb magazin-Seiten: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **Leitender Redakteur:** Jan Brenner (br). **Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellanschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Marion Clausen, Telefon: 030.7261917-32. **E-Mail:** marion.clausen@dbbverlag.de. **Anzeigendisposition:** Britta Dorr, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 67 (dbb magazin) und Preisliste 47 (Polizeispiegel), gültig ab 1.1.2026. **Druckauflage dbb magazin:** 539 988 (IVW 3/2026). **Druckauflage Polizeispiegel:** 79 838 (IVW 3/2026). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

ISSN 1437-9864

© DPolG

Finanzierbarkeit der Sicherheitsarchitektur

Herbstgutachten führender Wirtschaftsforschungsinstitute nach oben korrigiert

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute haben in ihrem Herbstgutachten Ende September ihre Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber dem Frühjahrsgutachten deutlich nach oben korrigiert. Die deutsche Wirtschaft entwickelt sich widerstandsfähiger, als noch im Frühjahr erwartet.

Für die Deutsche Polizeigewerkschaft sind das gute Nachrichten. Dazu der stellvertretende Bundesvorsitzende Thomas Jungfer: „Die wirtschaftliche Entwicklung ist ein wichtiger Baustein für die Haushalte des Bundes und der Länder. Zu erwartende Steuereinnahmen sind ein wesentlicher Faktor der Finanzierbarkeit der Sicherheitsarchitektur. Für uns als Gewerkschaft geht es aber dabei auch um die sozialen Auswirkungen, denn die Inflation wirkt sich unmittelbar auf unseren Lebensunterhalt aus."


© Marco Urban

Thomas Jungfer, stellvertretender Bundesvorsitzender

Wirtschaftliche Entwicklung

Nachdem die Wirtschaftsforschungsinstitute im Frühjahr 2026 für das laufende Jahr lediglich ein **Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP)** in Höhe von 0,6 Prozent erwartet hatten, rechnen sie nun mit einem mehr als doppelt so starken **Anstieg um 1,3 Prozent**. Auch die Erwartungen für das kommende Jahr wurden von 0,9 Prozent auf 1,1 Prozent angehoben. Nach Einschätzung der Institute hat sich die deutsche Wirtschaft trotz der geopolitischen Spannungen und der zwischenzeitlich stark gestiegenen Energiepreise positiver entwickelt als ursprünglich erwartet.

Steigende Inflation

Die gestiegenen Energiepreise und die expansive Finanzpolitik werden die Preisentwicklung weiterhin beeinflussen. Zwar hat sich die Versorgungslage an den Energiemärkten gegenüber den Befürchtungen des Frühjahrs stabilisiert, dennoch bleibt die Inflationsentwicklung ein wichtiger Unsicherheitsfaktor für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Lag der **Anstieg der Verbraucherpreise** im Jahr 2025 noch bei 2,2 Prozent, wird sie in 2026 auf 2,8 Prozent und im folgenden Jahr **2027 voraussichtlich auf 3,2 Prozent** steigen.

Arbeitsmarkt bleibt weitgehend stabil

Die Institute gehen davon aus, dass sich der Arbeitsmarkt insgesamt robust zeigen wird. Die wirtschaftliche Erholung dürfte dazu beitragen, größere Verwerfungen am Arbeitsmarkt zu vermeiden. Die Arbeitslosenquote wird im Jahr 2026 bei 6,4 Prozent und im folgenden Jahr 2027 bei 6,2 Prozent liegen; 2025 hatte sie bei 6,3 Prozent gelegen.

Hohe Staatsausgaben stützen die Konjunktur

Nach Einschätzung der Institute ist die expansive Finanzpolitik ein wesentlicher Treiber der aktuellen Entwicklung. Die schuldenfinanzierten Investitionen in Infrastruktur und Verteidigung tragen demnach wesentlich dazu bei, die deutsche Wirtschaft wieder auf einen moderaten Wachstumspfad zu führen. Hohe Energiepreise, strukturelle Wettbewerbsprobleme und die langfristigen Herausforderungen der öffentlichen Finanzen bleiben bestehen: Das **staatliche Finanzierungsdefizit** wird gemäß der Prognose von 4,1 Prozent des BIP im Jahr 2026 auf **4,7 Prozent in 2028** steigen. Zum Vergleich: Im Jahr 2025 hatte das Defizit noch bei 3 Prozent gelegen.

Strukturelle Probleme in Deutschland sind noch nicht gelöst

Als problematisch erweisen sich insbesondere die hohen Energiekosten, der demografische Wandel, der daraus resultierende Fachkräftemangel sowie die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland nachhaltig zu stärken. —


© tippapatt/stock.adobe.com



© DPolG (12)

Tag der Deutschen Einheit in Bremen

Wie ein neues DPolG-Konzept die Einsatzbetreuung reformiert

„VIELE STÄRKEN – EIN LAND“ – unter diesem Motto fand in diesem Jahr vom 2. bis 4. Oktober der Tag der Deutschen Einheit in Bremen statt. Mehr als 400 000 Besucher kamen zu den Feierlichkeiten in die Hansestadt. Damit die Menschen bei dem großen Bürgerfest sicher und friedlich feiern konnten, brauchte es VIELE STÄRKEN und eine EINHEIT, auf die Verlass ist: Tausende Polizeibeamte aus Bund und Ländern kamen daher aus dem gesamten Bundesgebiet nach Bremen, um die Großveranstaltung abzusichern.



Für die Einsatzkräfte bedeuten Lagen wie diese vor allem: Überstunden, Urlaubssperre, lange Anreisen, hohe Konzentration und Verantwortung für die Sicherheit Hunderttausender. Ohne sie und ihr professionelles Handeln würde ein Ereignis dieser Größenordnung nicht stattfinden können. Der Tag der Deutschen Einheit erinnert zudem daran, was Deutschland verbindet: Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. „Dass diese Werte gelebt werden können, ist keine Selbstverständlichkeit, sondern auch der Verdienst der Polizistinnen und Polizisten, die jeden Tag diese Werte schützen“, erklärt der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Heiko Teggatz, und lobte die großartige und oft herausfordernde Arbeit seiner Kolleginnen und Kollegen.

> **Über 50 DPolG-Helferinnen und -Helfer rund um die Uhr im Einsatz**

Um den Einsatzkräften Respekt und Wertschätzung für ihren Dienst entgegenzubringen und sie dabei bestmöglich zu unterstützen, organisierte der DPolG-Landesverband Bremen eine großangelegte Einsatzbetreuung. An dem gesamten Wochenende waren insgesamt über 50 Helferinnen und Helfer aus Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg sowie von der Bundespolizei vor Ort. Auch Vertreter der DPolG Bund, das Social-Media-Team und der Bundesvorsitzende Heiko Teggatz sowie sein Stellvertreter Thorsten Grimm reisten nach Bremen. Im Schichtsystem versorgten die DPolG-Teams die Einsatzkräfte 52 Stunden lang durchgängig im gesamten Stadtgebiet mit Getränken und Snacks. Insgesamt wurden 50 000 Artikel verteilt, darunter etwa „TacticalFood“, „Redbull“ und „YFood“. Die DPolG-Teams kamen dabei mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet ins Gespräch und hakten nach, welche Themen und Herausforderungen sie in ihrem Dienst umtreiben.

Die DPolG-Frauen starteten bei der Einsatzbetreuung ihre neue Aktion „Für den Fall der Fälle“ zur Unterstützung der Polizistinnen: Care-Sets mit Hygieneartikeln für lange Einsatztage. „Was auf den Dienststellen eigentlich bereits normal sein sollte, ist es bei uns













schon lange – kostenlose Hygieneartikel, sogar ästhetisch verpackt“, so die Bundesfrauenvorsitzende Angélique Yumuşak und ihre Stellvertreterin und Landesfrauenbeauftragte der DPolG Bremen, Stephi Hencken, die die Care-Sets alle eigenhändig verpackt hatten und bei der Einsatzbetreuung verteilten.

Neues Einsatzbetreuungssystem und Konzept zeigten großen Erfolg

Bereits Monate vor dem Tag der Deutschen Einheit hatten Bernard Soika, sein Stellvertreter André Gudel und ihr Team des Landesverbands Bremen ein neues Einsatzbegleitungskonzept entwickelt, Sponsoren angefragt und diverse Verpflegungsartikel organisiert. Sie stellten ein Einsatzteam der DPolG-Landesverbände aus ganz Deutschland zusammen und nutzten erstmals ein neues IT-System, eine Art „Lieferando“ für die Polizistinnen und Polizisten, die über eine App rund um die Uhr Snacks und Getränke ordern konnten. André Gudel hatte zudem eigens für den Tag der Deutschen Einheit eine Einsatz-Zeitung mit allen relevanten Infos für das Wochenende, Grußworten, Gewinnspiel und Informationen über die DPolG entworfen.

Teils waren zehn DPolG-Fahrzeuge im Einsatzgebiet parallel unterwegs, um die Bestellungen der Kollegen auszufahren. Wir hätten sogar noch mehr laufen lassen können, so groß war die Nachfrage. „Das zeigt uns: Unser neues Konzept ist aufgegangen und bei unseren Kolleginnen und Kollegen hervorragend angekommen“, resümiert der Landesvorsitzende der DPolG Bremen, Bernard Soika. „Ich bin völlig überwältigt von unserem Team. Auf die DPolG ist bundesweit Verlass!“







Die Helferinnen und Helfer fuhren auch die Einsatzdienste und Einheiten an den Wachen an – das Rückgrat des Großeinsatzes. „Ohne sie wären solche Lagen nicht zu bewältigen“, erklärt Ben Soika. „Die Kolleginnen und Kollegen sind ohnehin durch die Umstellung auf 12-Stunden-Dienste stark ausgelastet. Ihre Arbeit gehört selbstverständlich gewürdigt.“

Nachhaltig unterwegs im Einsatzgebiet

Neben den DPolG-Bussen setzten die Teams in Bremen auch auf andere Fortbewegungsmittel, etwa auf ein Lastenrad, das die in Bremen ansässige Firma B.O.C. für die Zeit kostenlos zur Verfügung stellte, sowie Elektroscooter der DPolG. So konnten die Teams auch in Bereiche des Stadtgebiets gelangen, die mit dem Pkw nicht befahrbar waren. Interessanter Fakt mit Blick auf die Nachhaltigkeit: Die DPolG-Helfer bewegten sich mit den Fahrzeugen und dem ID.Buzz komplett emissionsfrei im Einsatzraum.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft bedankt sich bei allen Partnern, die sie bei der Einsatzbetreuung unterstützt haben und sind stolz, mit dem neuen Konzept und der App neue Maßstäbe bei der Einsatzbetreuung gesetzt zu haben. Ein großer Dank gilt dem Landesverband Bremen, vorweg dem Vorsitzenden Bernard Soika und seinem Stellvertreter André Gudel, für die hervorragende Organisation und Umsetzung. Aktuell laufen bereits die Vorbereitungen für eine großangelegte Einsatzbetreuung beim nächsten Tag der Deutschen Einheit in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt Düsseldorf.

Instagram-Reel zur Einsatzkräftebetreuung in Bremen ▶



Aktenzeichen XY-Preis 2026 für Zivilcourage

Freundinnen erkennen „Signal for Help“ und stoppen sexuelle Belästigung

„Gemeinsam gegen das Verbrechen“ – so lautet das Motto des Aktenzeichen XY-Preises für Zivilcourage, der nun bereits zum 25. Mal im Hauptstadtstudio des ZDF verliehen wurde. Der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Heiko Teggatz, war Teil der Fachjury, die insgesamt drei Fälle besonders mutiger und engagierter Bürgerinnen und Bürger auswählte, die Zivilcourage gezeigt haben.

Ein Ehepaar und ihr Nachbar stoppen einen brutalen Messerangreifer und retten so das Leben einer jungen Frau. Zwei Freundinnen erkennen, dass ein Mädchen ihnen das internationale „Signal for Help“ zeigt, und befreien es so aus der Gewalt eines Mannes, der es sexuell belästigt. Und zwei Mitbewohner verhindern die Vergewaltigung einer Frau in ihrer Nachbarschaft und sorgen dafür, dass der eritreische Täter von der Polizei festgenommen werden kann. Es sind Geschichten von Menschen, die überdurchschnittlich Mut, Einsatzbereitschaft und Zivilcourage gezeigt und in Ausnahmezuständen besonnen gehandelt haben.

Am 19. Oktober 2026 wurde im Hauptstadtstudio des ZDF zum 25. Mal der Aktenzeichen XY-Preis – „Gemeinsam gegen das Verbrechen“ – verliehen. Seit April 2002 ist der Preis ein fester Bestandteil der Fahndungs- und Kriminalpräventions-Sendung. Im Rahmen dessen werden Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet, die ihren Mitmenschen in brenzligen Situationen geholfen oder sogar das Leben gerettet haben. Der Preis ist mit 10 000 Euro dotiert. Durch den Abend führte der „Aktenzeichen XY... Ungelöst“-Moderator Rudi Cerne. Die Laudationen für die jeweiligen Preisträger hielten die Schauspielerinnen Dennenesch Zoudé und Stella Hinrichs sowie der ZDF-Moderator Mitri Sirin. Allesamt hielten emotionale Ansprachen und würdigten das mutige Verhalten in Ausnahmesituationen.

Die Schirmherrschaft über die XY-Preisverleihung übernahm Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU). Er bezeichnete die Preisträgerinnen und Preisträger als „Mutmenschen“, die hingeschaut hätten, als andere wohl weggesehen hätten und mit ihrem verantwortungsbewussten Handeln einen großen Teil für die Zivilgesellschaft geleistet hätten. „Held wird man ohne Vorwarnung“, erklärt der Bundesinnenminister. Es sei etwas Besonderes, in einem solchen Mutmoment richtig zu handeln. Dobrindt dankte in seiner Ansprache auch den Einsatzkräften sowohl für ihre großartige Ermittlungsarbeit als auch für den täglichen Dienst auf der Straße. Ihnen werde viel zu wenig für ihre großartige Arbeit gedankt, so der Bundesinnenminister.



Das „Signal for Help“ ist ein internationaler stiller Hilferuf für Menschen, die nicht sprechen können, ohne sich selbst zu gefährden: Die Handfläche wird offen nach vorne oder zum Gegenüber gezeigt. Der Daumen wird nach innen in die Handfläche eingeklappt. Die übrigen Finger werden langsam und geschlossen über den Daumen gefaltet.

Auch der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Heiko Teggatz, war Teil der Fachjury. Diese wählte drei Fälle aus, die zeigen, wie wichtig Zivilcourage und gesellschaftlicher Zusammenhalt sind. „Es ist großartig, was die Preisträgerinnen und Preisträger geleistet haben. Ihr Engagement ist leider nicht selbstverständlich und verdient höchsten Respekt“, betont Heiko Teggatz. Aber auch die Geschädigten dieser Taten dürften nicht vergessen werden, denn die psychischen und physischen Folgen solcher Verbrechen seien immens.

Das betonte auch Dr. Thomas Krull, der gemeinsam mit seiner Frau Annemarie und seinem Nachbarn Daniel Karstens am Hodenhagener Bahnhof im vergangenen Jahr einen schizophrenen Messerangreifer davon abhalten konnte, weiter auf eine junge Frau einzu-



Die Fachjury des XY-Preises



Heiko Teggatz, Rudi Cerne, Ralf Kusterer, Thomas Jungfer (von links)



DPolG-Bundesvorsitzender Heiko Teggatz und Schirmherr des XY-Preises, Bundesinnenminister Alexander Dobrindt

stechen, die er in ein Gleisbett geschubst hatte. Während Daniel Karstens den Täter mit einer Eisenstange ablenkte, konnte das Ehepaar Krull – beide Veterinärmediziner – nach Eintreffen der Polizei notfallmedizinische Erstversorgung leisten. Dr. Krull wies auf eine „gofundme.de"-Spendenseite der Geschädigten in ihrem Fall hin, die schwere Abwehrverletzungen an der Hand erlitten hat und auf Hilfe angewiesen ist.

Spendenseite für die Geschädigte des Messerangriffs ►

Schlimmeres verhinderten auch Michelle Kuhn und Marco Schwarzenberger aus Augsburg. Die Mitbewohner hatten in ihrer Nachbarschaft abends Hilferufe einer Frau gehört und in unmittelbarer Nähe ihres Hauses gesehen, dass eine Frau von einem Mann aus Eritrea sexuell belästigt wurde. Durch das mutige Einschreiten der beiden jungen Menschen konnte der Täter von der Polizei festgenommen und die Frau vor einer Vergewaltigung gerettet werden.

Wie wichtig es ist, auf seine Mitmenschen zu achten, zeigt auch der Fall von Valeria Lizenberger und Edanur Karademir. Die beiden Mädchen hatten am Trierer Hauptbahnhof ein augenscheinliches Pärchen beobachtet, das sich merkwürdig verhielt. Tatsächlich belästigte ein deutlich älterer Mann ein junges Mädchen auf einer Parkbank, versuchte, es zu küssen, und lag mit seinem Körper halb auf ihr. Als der Mann versuchte, sich mit ihr zu entfernen, zeigte das Mädchen das internationale „Signal for Help". Die Freundinnen reagierten geistesgegenwärtig und sprachen den Mann an. Der flüchtete und Edanur folgte ihm, um der Polizei eine konkrete Personenbeschreibung durchgeben zu können. Der Täter wurde später gefasst.

Edanur kannte das internationale Hilfe-Zeichen aus dem Jugendrotkreuz und hatte die Situation sofort verstanden. Für die Preisträgerinnen stand ohnehin fest, auf das eigene Bauchgefühl zu hören und lieber einmal zu viel nachzufragen, ob alles in Ordnung sei, als zu wenig Zivilcourage zu zeigen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) gratuliert allen Preisträgerinnen und Preisträgern ganz herzlich und spricht ihnen größten Respekt und Anerkennung für ihren mutigen und besonnenen Einsatz für ihre Mitmenschen aus. Ein weiterer Dank gilt der Redaktion des ZDF und „Aktenzeichen XY... Ungelöst" für die Möglichkeit, als DPolG erneut Teil der Fachjury zu sein und diese wichtige Auszeichnung unterstützen zu können. –

XY-Preis „Gemeinsam gegen das Verbrechen"

Als fester Bestandteil der Fahndungssendung leistet der „XY-Preis" seit 2002 einen wichtigen Beitrag zur Kriminalprävention. Die Auszeichnung steht unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministers und ehrt jährlich drei Personen oder Gruppen, die von einer elfköpfigen Fachjury ausgewählt werden.

Weitere Infos zur XY-Preisverleihung beim ZDF ►

DPolG-Instagram-Blog zum Aktenzeichen XY-Preis ►



Die Preisträger des XY-Preises 2026



© Aleix Cortadellas/stock.adobe.com

© DPolG

Erster stellvertretender DPolG-Bundesvorsitzender Ralf Kusterer

Innenministerkonferenz

DPolG begrüßt Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip

Seit 1954 galt in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) das Einstimmigkeitsprinzip bei Beschlüssen. Dieses Einstimmigkeitsprinzip wurde jetzt mit einem Beschluss aufgegeben. Zukünftig kann ein Beschluss mit 13 der 16 Stimmen gefasst werden.

Der Erste stellvertretende Bundesvorsitzende Ralf Kusterer begrüßte einen sogenannten Umlaufbeschluss der IMK: „In der Demokratie gibt es nur wenige Institutionen, bei denen das Einstimmigkeitsprinzip heute noch erfolgreich angewandt werden kann. Man konnte das in der Vergangenheit sehr gut in der EU verfolgen, wo extreme Regierungen Handlungsmehrheiten verhinderten. Wir begrüßen ausdrücklich den IMK-Beschluss. Das sichert die Handlungsfähigkeit in der inneren Sicherheit. Allerdings ist das beabsichtigte Quorum mit 13 zu 16 ebenfalls ungewöhnlich. Zumal eine sogenannte Zweidrittelmehrheit nur circa elf Stimmen erfordern und die Resilienz der IMK weiter stärken würde.“

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)

1954 haben die Chefs der Innenressorts die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ – kurz Innenministerkonferenz (IMK) – errichtet, um die zuvor im Wesentlichen auf Beamtenebene durchgeführte länderübergreifende fachliche Zusammenarbeit auch auf der politischen Ebene zu verankern. Der Bundesinnenminister nimmt an ihren Treffen als ständiger Gast mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teil und bringt die Interessen des Bundes in die Beratungen ein. Das Spitzenpersonal der Sicherheitsbehörden des Bundes trägt bei den regulären Sitzungen zur aktuellen Lage vor.

Seit der Gründung sind rund 220 Tagungen abgehalten worden. Die IMK tagt in der Regel zweimal im Jahr, sofern nicht insbesondere aufgrund aktueller politischer Entwicklungen oder Gefahrenlagen für die innere Sicherheit Sondersitzungen erforderlich sind. Außerdem können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Die meisten Themen, die die Minister und Staatssekretäre in ihren Sitzungen erörtern, werden von den sechs ständigen Arbeitskreisen der IMK vorbereitet, die in ihrem Zuschnitt den Geschäftsbereich der Innenressorts abbilden und damit auch den Aufgabenbereich der IMK beschreiben:

- AK I – Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung (unter anderem Verfassungsrecht, Ausländerrecht, Datenschutz, Verwaltungsrecht)
- AK II – Innere Sicherheit (unter anderem Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei)
- AK III – Kommunale Angelegenheiten
- AK IV – Verfassungsschutz
- AK V – Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung
- AK VI – Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal

Den Arbeitskreisen gehören die jeweiligen Abteilungsleiter der Innenressorts der Länder und des Bundes an. Im AK II sind außerdem die Präsidenten des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Hochschule der Polizei Mitglieder. Im AK IV nimmt der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz an den Sitzungen teil. Zusätzlich zu der Vorbereitung durch die Arbeitskreise können die Länder und der Bund Themen für die Sitzungen der IMK anmelden.

Kurz vor den Sitzungen der IMK tagt jeweils eine Konferenz der Staatssekretäre und Staatsräte, die die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise und die gesonderten Themenanmeldungen bewertet und für die Minister und Senatoren aufbereitet. Auch die Staatssekretäre und Staatsräte können wie die IMK jederzeit anlassbezogen zu Sitzungen zusammentreten. Den Vorsitz führt der Staatssekretär des IMK-Vorsitzlandes.

Als Vorsitzender der Innenministerkonferenz leitet aktuell Innensenator Andy Grote die Sitzungen und koordiniert die Arbeit des Gremiums.

Die nächste „Herbstsitzung“ der IMK findet vom 2. bis 4. Dezember 2026 in Hamburg statt. Die Vorkonferenz findet am 17. und 18. November 2026 in Berlin statt. 2027 übernimmt Hessen den Vorsitz der Innenministerkonferenz.

Für die Beschlussfassung der IMK galt bisher das Einstimmigkeitsprinzip; das heißt, keines der 16 Mitglieder durfte gegen den Beschluss stimmen, wobei Enthaltungen möglich waren. Die IMK hat keine Geschäftsordnung. Vielmehr beruht das Prinzip der Einstimmigkeit auf langjähriger Praxis.

In Anbetracht der zum Teil äußerst kontroversen Themen entsteht zwar der Zwang, im Interesse eines Beschlusses aufeinander zuzugehen und Abstriche an der Maximalposition zugunsten einer von allen getragenen Lösung vorzunehmen. Man kann es aber durchaus als „Krücke" bezeichnen, dass, um dieses Konsensprinzip zu unterstützen und ein Mitglied nicht zum „Nein" zu zwingen, die Möglichkeit bestand, Vorbehalte in einer Erklärung zum Protokoll zum Ausdruck zu bringen. Die Beschlüsse der IMK sind in der Regel öffentlich, sofern nicht ein Land oder der Bund der Veröffentlichung widerspricht. Daran ändert sich nichts.

Die Entscheidung in der IMK erfolgte wohl nicht ganz freiwillig. Als konkreter Hintergrund für die Änderung gilt die politische Entwicklung in Sachsen-Anhalt. Dort könnte nach dem jüngsten Wahlsieg der AfD künftig ein Politiker der Partei das Innenressort übernehmen und mit einer einzigen Gegenstimme gemeinsame Beschlüsse verhindern. Nach den neusten Wahlen in Berlin dürfte das auch auf Berlin zutreffen. —

Strafverschärfung bei Angriffen auf Einsatzkräfte

Wichtiges Signal mit klarer Erwartung an die Justiz – Anwendung noch vor Silvester erforderlich

Die von der Bundesregierung angekündigte Strafverschärfung bei Angriffen auf Polizei-, Feuerwehr-, Rettungskräfte ist längst überfällig. Die Gewalt gegen Einsatzkräfte befindet sich längst auf dem Höchststand.

Der DPolG-Bundesvorsitzende Heiko Teggatz erklärt:

„Der Gesetzentwurf greift unsere langjährige Forderung auf, Einsatzkräfte noch besser vor zunehmenden Gewalttaten zu schützen. Zugleich bietet er der Justiz die Möglichkeit, in solchen Fällen eine harte Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Von dieser Möglichkeit müssen die Gerichte dann aber auch Gebrauch machen. Wir erwarten, dass insbesondere in besonders schweren Fällen tätlicher Angriffe, bei denen die Freiheitsstrafe künftig mindestens ein Jahr (Verbrechen) bis zu zehn Jahren (statt bisher sechs Monate bis zu fünf Jahren) betragen soll, aufgrund der hohen Straferwartung vermehrt Untersuchungshaft angeordnet wird.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Klarstellung zu begrüßen, dass auch tätliche Angriffe, die mittels eines hinterlistigen Überfalls erfolgen, zu den besonders schweren Fällen zählen. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen Einsatzkräfte in einen Hinterhalt gelockt werden – ein leider viel zu häufig vorkommendes Gewaltphänomen."

Nun gelte es, den Gesetzesentwurf auch zügig umzusetzen. **Die DPolG fordert die Anwendung der Strafverschärfung für Angriffe auf Einsatzkräfte noch vor der anstehenden Silvesternacht.** Der Jahreswechsel fordere wieder einmal ein Großaufgebot an Einsatzkräften in vielen deutschen Großstädten, vornweg in der Bundeshauptstadt.

„Die Bilder der vergangenen Jahreswechsel sprechen für sich. Einsatzkräfte werden beleidigt, bespuckt, mit Pyrotechnik, Steinen und Flaschen beworfen oder sogar mit Messern oder Waffen bedroht. Angesichts dessen sollte die Politik nun dafür sorgen, dass die Täter so schnell wie möglich konsequent und härter bestraft werden können", so Teggatz weiter.

Politische Floskeln im Nachgang würden weder zur psychischen und physischen Heilung der betroffenen Einsatzkräfte beitragen, noch würden sie vor Gewaltattacken schützen. Somit sei die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung vorab ein wichtiges Signal für den Schutz der Retter und Polizeibeamten. —



© schemev/stock.adobe.com

Vorstandswahl der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)

Länderarbeitgeber stellen die Weichen für die Tarifrunde 2028

Die Wiederwahl des TdL-Vorstands zeigt: Die Sparsamkeit bleibt das Leitmotiv der Arbeitgeberseite.



© Windmüller

DPolG-Bundestarifbeauftragter Edmund Schuler und der wiedergewählte Vorsitzende der TdL, Dr. Andreas Dressel

Ende September hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ihren Vorstand einstimmig im Amt bestätigt. Hamburgs Finanzsenator Dr. Andreas Dressel bleibt Vorsitzender und wird dabei vom sächsischen Finanzminister Christian Piwarz und Schleswig-Holsteins Finanzministerin Dr. Silke Schneider unterstützt. Auf den ersten Blick scheint es sich um eine Personalie zu handeln. Auf den zweiten Blick ist es jedoch ein wichtiges Signal für die Tarifbeschäftigten der Länder – und damit auch für die Beschäftigten bei der Polizei.

Die Tarifrunde 2028 wirft ihre Schatten voraus

Mit der Wiederwahl steht zugleich fest, wer die Arbeitgeberseite in der nächsten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder Anfang 2028 anführen wird. Dr. Andreas Dressel wird erneut die Verhandlungen mit den Gewerkschaften führen. Für die Beschäftigten lohnt sich daher ein genauer Blick auf die Aussagen des wiedergewählten Vorsitzenden. Dressel betonte die Bedeutung eines leistungsfähigen und motivierten öffentlichen Dienstes. Gleichzeitig verwies er auf die angespannte Haushaltslage der Länder und forderte zukunftsorientierte Lösungen, die Spielräume für Investitionen offenlassen.

Bekannte Argumentationslinie der Arbeitgeber

Einerseits erkennen sie den hohen Stellenwert der Beschäftigten an, andererseits stellen sie die knappen öffentlichen Kassen in den Mittelpunkt ihrer Argumentation. Diese Strategie dürfte bereits die Vorbereitung auf die Tarifrunde 2028 sein.Gerade die Tarifbeschäftigten der Polizei wissen aus eigener Erfahrung, dass gute öffentliche Dienstleistungen nicht zum Nulltarif zu haben sind. Ob in Leitstellen, Verwaltungen, IT-Bereichen, Serviceeinheiten oder Werkstätten. Wer einen leistungsfähigen Staat fordert, muss auch für attraktive Arbeitsbedingungen sorgen.

Gute Arbeit braucht attraktive Arbeitsbedingungen

Wettbewerbsfähige Entgelte, moderne Arbeitszeitmodelle, bessere Entwicklungsmöglichkeiten und eine spürbare Entlastung der Beschäftigten sind keine Luxusforderungen, sondern Voraussetzungen für einen funktionierenden öffentlichen Dienst. Gerade in Zeiten steigender Sicherheitsanforderungen kommt den Tarifbeschäftigten eine Schlüsselrolle zu. Sie sorgen täglich dafür, dass staatliche Aufgaben zuverlässig erfüllt werden. Jede Aufgabe, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erledigt werden muss, sollte auf ihre Übertragbarkeit auf qualifizierte Tarifbeschäftigte geprüft werden. Dadurch können mehr Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für ihre eigentlichen Kernaufgaben eingesetzt werden.

Gleichzeitig bestehen vielerorts noch erhebliche Potenziale, um Polizeivollzugskräfte von administrativen und technischen Tätigkeiten zu entlasten.

Gewerkschaftliche Forderung

Statt über Personalmangel zu klagen, sollten die Länder konsequent prüfen, welche Aufgaben durch qualifizierte Tarifbeschäftigte übernommen werden können. Jeder zusätzlich geschaffene Tarifarbeitsplatz kann dazu beitragen, Polizeivollzugsbeamte zu entlasten und ihre Arbeitszeit wieder stärker auf die originären Polizeiaufgaben zu konzentrieren. Mehr Tarifbeschäftigte bedeuten deshalb nicht weniger, sondern mehr Sicherheit. Sie stärken die Handlungsfähigkeit der Polizei und sorgen dafür, dass die vorhandenen Polizeikräfte dort eingesetzt werden, wo sie von den Bürgerinnen und Bürgern am dringendsten gebraucht werden.

Wer mehr Sicherheit will, braucht nicht nur mehr Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Er braucht auch mehr qualifizierte Tarifbeschäftigte, die den Rücken für die eigentliche Polizeiarbeit freihalten.



© KI-generiert mit Copilot



Die Kommission Bereitschaftspolizei bei der Arbeitstagung in Hamburg

Arbeitstagung in Hamburg

Kommission Bereitschaftspolizei

Die Arbeitstagung der Kommission Bereitschaftspolizei führte die Kommissionsmitglieder aus ganz Deutschland in diesem Jahr nach Hamburg. In der Zeit vom 12. bis 14. Oktober 2026 standen aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes auf der Tagesordnung.

Im Mittelpunkt der Tagung stand dabei die Bereitschaftspolizei Hamburg. Die langjährigen Hamburger Kommissionsmitglieder Marc Florian Sinn, Gerold Busker, Ronald Helmer und der „Neue“ aus Hamburg, Sebastian Lewandowski, hatten einen Hamburger „Polizei-“Tag vorbereitet.

Start war die sich in der Umsetzung befindliche neue Polizeieinsatzzentrale (PEZ), die mit ihrem Neubau aktuell Maßstäbe setzt: neueste Technik, moderne Ansätze, Beachtung der besonderen Schutzwürdigkeit kritischer Infrastruktur und neue Ansätze der Digitalisierung. Eine Ausstattung und Einrichtung, von der manche nur träumen können. Gut, dass diese Entscheidungen und baulichen Maßnahmen vor der Hamburger Finanzmisere getroffen wurden.

Nach einer kurzen Grillpause auf der Terrasse der Hamburger DPolG-Geschäftsstelle standen Einsatztaktik, Störerverhalten sowie die polizeilichen Herausforderungen in Hamburg im Mittelpunkt. Zu Fuß dort, wo Fangruppierungen unterwegs sind, Schauplätze von polizeilichem Demonstrationsgeschehen, bis hin zu den Wochenend-Hotspots einer fast Zwei-Millionen-Stadt. Vom Millerntor über die Schanze, vorbei an St. Pauli und der Hafenstraße bis zu den Landungsbrücken. Für den einen oder anderen Mitstreiter ein Lauf durch seine eigene Bereitschaftspolizeigeschichte.

Bei den Lageberichten ging es nicht nur um die Bereitschaftspolizei, sondern auch um zahlreiche Herausforderungen, die den öffentlichen Dienst, die Polizei und eben auch die Bereitschaftspolizei treffen:

- amtsangemessene Alimentation,
- Beförderungswartezeiten,
- Stellenbewertungen,
- Ländervergleiche.

Vermutlich klaffte die Schere noch nie so weit auseinander, nachdem man vor über 20 Jahren die Föderalismusreform umgesetzt hatte. Im Saarland wartet ein Bereitschaftspolizist zehn Jahre vom Polizeikommissar zum Polizeioberkommissar. In Baden-Württemberg ist der Polizeioberkommissar das Eingangsamt – in zehn Jahren hat der Kollege dort über 40 000 Euro mehr erhalten als der im Saarland.

Weitere Herausforderungen: unterschiedliche Arbeitszeiten mit der klaren Tendenz zur Erhöhung; unterschiedliche Zulagen, wenn es denn überhaupt für Bereitschaftspolizeiangehörige eine gibt.

Die Herausforderungen bei der Begleitung und dem Schutz der Versammlungsfreiheit haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Immer häufiger berufen sich Streamer und andere Personen auf presserechtliche Ansprüche, während sie polizeiliche Einsätze begleiten. Livestreams und Echtzeitberichterstattung können dabei polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigen und stellen Einsatzkräfte vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zum Schutz der betroffenen Kolleginnen und Kollegen häufig begrenzt. Mit diesem Themenfeld wird sich die Kommission künftig verstärkt befassen.


© DPolG (2)

Ralf Kusterer, Jürgen Engel und Olaf Sendel (von links)

Darüber hinaus sorgen politische Sparmaßnahmen zunehmend für polizeiliches Kopfschütteln. Man hat den Eindruck, dass die Politik die innere Sicherheit auf dem Scheiterhaufen der Finanzpolitik opfert: Abschaffung der Pferde, Abschaffung der Hubschrauber – das sind SPD/Grüne-Stilblüten aus Hamburg. Als Alternative wird häufig auf Drohnentechnik verwiesen. Drohnen können jedoch wichtige Fähigkeiten etablierter Einsatzmittel nicht ersetzen. Drohnen, die Einsatzkräfte verlasten oder gar ein Spezialeinsatzkommando in einen Einsatzraum transportieren könnten, sind bislang jedenfalls nicht bekannt.

Gleichzeitig werden an vielen Stellen Einsatzkräfte reduziert, obwohl der Bedarf an operativ einsatzfähigen und gut ausgebildeten Angehörigen der Bereitschaftspolizeien mehr steigt als sinkt. Hinzu kommen Sicherheitskonzepte, bei denen schon auf den ersten Blick erkennbar ist, dass mögliche Worst-Case-Szenarien bewusst in Kauf genommen werden. Das sind alles Beispiele, die zeigen, wie wichtig die Arbeit der Kommission Bereitschaftspolizei ist. Sie muss sich stärker denn je nicht nur um soziale und wirtschaftliche Bedingungen kümmern, sondern neben der Ausstattung und Ausrüstung der Bereitschaftspolizeien auch um einsatztaktische Aspekte.

Im Dialog mit dem Bundesvorsitzenden Heiko Teggatz erneuerte die Kommission die Idee „ziviler Rettungsinseln“, bei denen die polizeilichen Liegenschaften der Bereitschaftspolizeien eine herausragende Rolle einnehmen können. Wenn nichts mehr funktioniert, wäre das ein Ort, in dem eine autarke Versorgung möglich ist. Dies scheint gerade auch vor den aktuellen Bedrohungen Europas eine kluge Lösung. Sonntagsreden werden zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichen.

Die nächste Sitzung der Kommission wird im nächsten Jahr in Berlin stattfinden. Darauf freuen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Bereitschaftspolizeien aus allen Landesverbänden und der DPolG Bundespolizeigewerkschaft.

Wechsel an der Spitze der Kommission Bereitschaftspolizei

Mehr als 20 Jahre stand Ralf Kusterer, Erster stellvertretender Bundesvorsitzender, an der Spitze der Kommission/AG Bereitschaftspolizei. In seinen unterschiedlichen Funktionen als Mitglied des Bundesvorstandes oder in den elf vergangenen Jahren als stellvertretender Bundesvorsitzender hatte Ralf Kusterer diese Kommission mit ins Leben gerufen und anfänglich mit Seminaren für einen Austausch der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes gesorgt.

Mit vier Inspekteuren der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL oder IBP) hat er aktiv zusammengearbeitet. Zunächst mit Bernd Manthey (1997–2004), danach Jürgen Schubert (2005–2012) und Wolfgang Lohmann (2012–2018) sowie seit 2018 Andreas Schmenkel-Backhoff, der in Kürze in den Ruhestand gehen dürfte.

An Ralf Kusterers Seite war stets sein Kommission-Stellvertreter Olaf Sendel, der im April beim Bundeskongress zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt wurde. Ein „Dream-Team“, wie die Mitglieder der Kommission meinen. Und doch ist gerade jetzt der Zeitpunkt für einen Wechsel und damit eine zukunftsfähige Aufstellung.

Einstimmig wählte die Kommission Bereitschaftspolizei Olaf Sendel zum neuen Vorsitzenden. Ihm zur Seite steht ebenfalls mit einstimmigem Votum Jürgen Engel von der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg.

Mit Jürgen Engel konnte ein kompetenter Kollege gefunden werden. Er ist seit Jahren Vorsitzender des Örtlichen Personalrats beim Polizeipräsidium Einsatz in Göppingen. Seit Jahrzehnten ist er Kreisvorsitzender und mit allen Problemstellungen der Bereitschaftspolizei bestens betraut. Er kennt aus seinen dienstlichen Funktionen in einem Einsatzzug, einer Beweis- und Festnahme-Einheit sowie aus verschiedensten Stabstätigkeiten die polizeilichen und gewerkschaftspolitischen Herausforderungen. –





© DPolG (3)

Bundesjugendkonferenz 2026 in Mainz

Austausch, Vernetzung und gemeinsame Zukunftsthemen

28 Teilnehmende aus allen Bundesländern kamen vom 22. bis 24. Oktober 2026 in Mainz zusammen, um aktuelle gewerkschaftliche Themen zu diskutieren, neue Impulse zu setzen und die Interessen junger Polizeibeschäftigter gemeinsam weiterzuentwickeln.

Als zweithöchstes Gremium der gewerkschaftlichen Jugendorganisation bietet sie eine wichtige Plattform, um aktuelle Entwicklungen zu beraten, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und die zukünftige Ausrichtung der JUNGEN POLIZEI aktiv mitzugestalten. Insgesamt 22 Delegierte und sechs Gäste aus allen Bundesländern waren vertreten.

„Diese breite Beteiligung machte die Konferenz besonders wertvoll: Unterschiedliche Perspektiven, Erfahrungen und Herausforderungen aus den einzelnen Landesverbänden fließen so in die Gespräche ein und sorgen für einen konstruktiven und produktiven Austausch“

Behnam Teimouri,
1. stellvertretender Bundesjugendleiter

Auf der Tagesordnung standen zahlreiche Themen, die sowohl die gewerkschaftliche Arbeit als auch die berufliche Zukunft junger Polizeibeschäftigter betreffen. Ein wichtiger Punkt war die Nachwahl der Bundesjugendleitung, mit der die personellen Weichen für die weitere Arbeit gestellt werden. Nach vier Jahren Arbeit innerhalb der BJL hatte sich Cassandra Poll aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Diese Lücke wurde nun durch Marie Muckenhaupt von der Bundespolizei geschlossen.

Darüber hinaus standen fachliche Impulse auf dem Programm. Johannes Gutekunst (Debeka) beleuchtete die Auswirkungen der angestrebten Reformen der Bundesregierung auf Beamtinnen und Beamte. Der Vortrag bot Anlass, sich mit den möglichen Folgen für die Beschäftigten auseinanderzusetzen und offene Fragen aus Sicht der jungen Generation zu diskutieren. Besonders die Alterssicherung und das damit verbundene Beamtenbashing bieten in weiten Teilen Grund zur Sorge. Diese Neiddebatte auf Kosten der Beamtinnen und Beamten kann nicht zielführend sein. Der wachsende Generationenkonflikt wird dabei immer präsenter.

„Ein Angriff auf die Pensionen ist ein Angriff auf das Berufsbeamtentum und somit ein Angriff auf einen Pfeiler für den Erhalt der Demokratie!“

Nils Gäbel, stellvertretender Bundesjugendleiter

Auch die Zukunft der gewerkschaftlichen Interessenvertretung wurde in den Blick genommen: Stefan Fraenzel (DBV) widmete sich der Frage, wie junge Menschen Gewerkschaften wahrnehmen. Dabei ging es um die Perspektive der jungen Generation und darum, wie gewerkschaftliche Arbeit auch künftig attraktiv, sichtbar und relevant gestaltet werden kann. Die Auswertung einer Studie in Zusammenarbeit mit YouGov untermauerte dies faktisch und anschaulich mit Zahlen.



Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Erarbeitung von Anträgen für den Bundesjugendtag der dbb jugend 2027. Hier konnten die Teilnehmenden eigene Ideen einbringen, Themen priorisieren und erste Grundlagen für die zukünftige inhaltliche Ausrichtung schaffen.

Austausch mit der Bundesleitung und Blick auf die Länder

Besonders wertvoll war auch der persönliche Austausch mit Heiko Teggatz und Thorsten Grimm. Beide standen den Anwesenden für Gespräche zur Verfügung und gaben im Rahmen des Berichts der Bundesleitung Einblicke in aktuelle Entwicklungen und die laufende Arbeit der DPolG auf Bundesebene. Der direkte Dialog ermöglichte es, Fragen zu stellen, unterschiedliche Standpunkte zu erörtern und Themen aus Sicht der jungen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter einzubringen. Vor allem die wachsenden politischen Ränder werden kritisch und genaustens beobachtet. Die Auswirkungen von extremistischen Anschauungen und die damit verbundene Eskalationsbereitschaft kann man eindrucksvoll in Frankreich und Belgien sehen.

Auch Noriko Nagy, Landesvorsitzende des DPolG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, nahm an der Veranstaltung teil. Sie nutzte die Gelegenheit, aktuelle Themen aus der Region anzusprechen und mit den Teilnehmenden zu diskutieren. Damit wurde zugleich der Austausch zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden gestärkt. Insbesondere der polizeiinterne Umgang mit Kolleginnen und Kollegen nach traumatischen Ereignissen wurde von der Mehrheit der Anwesenden als verbesserungswürdig betrachtet.

„Die psychische und mentale Gesundheit ist ein hohes Gut eines jeden Polizisten und jeder Polizistin. Diese gehört genauso geschützt wie die physische Gesundheit. Der Dienstherr hat hier die unabdingbare Pflicht, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um das zu gewährleisten.“

Sebastian Scherbinski,
stellvertretender Bundesjugendleiter

Neben den offiziellen Tagesordnungspunkten stand vor allem eines im Mittelpunkt: der persönliche Austausch. Die Bundesjugendkonferenz lebt davon, dass junge Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter miteinander ins Gespräch kommen, Erfahrungen teilen und voneinander lernen.

Gerade die Teilnahme von 28 Vertreterinnen und Vertretern aus allen Bundesländern wertete die Veranstaltung deutlich auf. Die unterschiedlichen Sichtweisen ermöglichten es, Herausforderungen aus verschiedenen Regionen miteinander zu vergleichen, neue Lösungsansätze kennenzulernen und gemeinsame Interessen herauszuarbeiten.

Das Netzwerken ist dabei weit mehr als ein angenehmer Nebeneffekt. Es schafft Kontakte, stärkt den Zusammenhalt innerhalb der JUNGEN POLIZEI und bildet eine wichtige Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit. Denn viele Herausforderungen lassen sich besser bewältigen, wenn Erfahrungen gebündelt und Ideen gemeinsam weiterentwickelt werden.

Gemeinsam die Zukunft gestalten

Neben der Nachwahl der Bundesjugendleitung, gab es weiteren Zuwachs. Jennifer Donzelmann von der JUNGEN POLIZEI Bremen wurde kürzlich auf dem Bundesjugendausschuss der dbb jugend zur neuen stellvertretenden Bundesvorsitzenden der dbb jugend gewählt und tritt somit in die Fußstapfen von Toni Nickel. Dieser wurde hochemotional vom gesamten Gremium verabschiedet. Jenni übernimmt somit den Platz als kooptiertes Mitglied der Bundesjugendleitung.

Die Bundesjugendkonferenz 2026 in Mainz hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig eine starke und gut vernetzte gewerkschaftliche Jugend ist. Die Mischung aus fachlichen Vorträgen, politischen und gewerkschaftlichen Diskussionen sowie persönlichem Austausch bot zahlreiche Anknüpfungspunkte für die weitere Arbeit.

Mit den gewonnenen Impulsen und den begonnenen Vorbereitungen auf den Bundesjugendtag 2027 richtet sich der Blick bereits nach vorn. Die JUNGE POLIZEI bleibt damit eine wichtige Stimme für die Anliegen junger Polizeibeschäftigter – engagiert, vernetzt und gemeinsam bereit, die gewerkschaftliche Zukunft aktiv mitzugestalten.



Die (teilweise) neue Bundesjugendleitung mit Thorsten Grimm (links) und Heiko Teggatz (rechts) aus der Bundesleitung

Weitere Eindrücke der BJK
auf dem Insta-Kanal
der JUNGEN POLIZEI
▼



Austausch der Bundesfrauenvertretung mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Thomas Jungfer, der künftig in der Bundesleitung für das Ressort Frauen zuständig ist.

© DPolG (2)

Neustart auf Augenhöhe

DPolG-Bundesfrauenvertretung: ein neues Team, klare Haltung und Themen, die die Zukunft mitgestalten

Zwei Tage Hamburg, viele Gespräche, neue Ideen – und vor allem richtig Lust auf das, was vor uns liegt

Zur konstituierenden Sitzung traf sich unser neu gewählter Vorstand der DPolG-Bundesfrauenvertretung in der Geschäftsstelle der DPolG Hamburg. Wir wurden herzlich empfangen und haben schnell gemerkt: Hier ist Raum für offene Worte, unterschiedliche Meinungen und neue Perspektiven.

Mit unserem neuen Team bringen wir unterschiedliche Erfahrungen und berufliche Hintergründe zusammen. An meiner Seite steht Stephanie Hencken aus Bremen als neu gewählte stellvertretende Bundesfrauenbeauftragte, die insbesondere die Perspektive der Tarifbeschäftigten einbringt. Ebenso waren Marion Rothmund aus Baden-Württemberg, Tanja Maruhn und Anette Obmann aus Hessen, Nicole Köhler aus Rheinland-Pfalz und Ines Kubbe aus Sachsen-Anhalt für den erweiterten Vorstand vertreten.

Was uns verbindet, ist der gemeinsame Anspruch, Frauen in der DPolG sichtbar zu machen, ihre Interessen konsequent zu vertreten und aus wichtigen Themen konkrete gewerkschaftspolitische Forderungen zu entwickeln. Denn die Herausforderungen von Polizeibeamtinnen und Tarifbeschäftigten sind vielfältig. Umso wichtiger ist es, unterschiedliche Perspektiven zusammenzubringen und gemeinsam Lösungen zu gestalten.

Besonders intensiv war unser Austausch mit Thomas Jungfer, dem Hamburger Landesvorsitzenden und stellvertretenden DPolG-Bundesvorsitzenden, der künftig in der Bundesleitung für das Ressort Frauen zuständig ist. Er berichtete aus seiner Personalratsarbeit und über die aktuellen Herausforderungen der Polizei Hamburg. Gleichzeitig die Orientierung: Wofür stehen die DPolG-Frauen? Was wollen wir verändern? Und welche Themen wollen wir künftig besetzen?



Neustart in Hamburg: der neu gewählte Vorstand der DPolG-Bundesfrauenvertretung

Unsere Antwort ist klar: Wir brauchen keine Frauenthemen auf dem Papier. Unsere Themen sind die Politik von morgen. Denn wir wollen nicht nur über Frauen reden, sondern gemeinsam mit ihnen etwas bewegen. Wir wollen die Themen aufgreifen, die unsere Kolleginnen im Polizeidienst und unsere Tarifbeschäftigten tatsächlich beschäftigen. Wo stoßen sie im Arbeitsalltag an Grenzen? Was muss sich ändern, damit Beruf, Familie und Gesundheit besser vereinbar werden? Und wie schaffen wir Arbeitsbedingungen, die Frauen langfristig stärken, statt sie auszubremsen?

Es geht um Teilzeit ohne Karriereknick, verlässliche Dienstpläne und echte Vereinbarkeit. Um Frauengesundheit, Menopause und Endometriose sowie die Auswirkungen des Schichtdienstes. Um faire Aufstiegschancen, Frauen in Führungspositionen und transparente Beförderungsverfahren. Um wirksame Schutzkonzepte gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz. Und um die Anerkennung der Tarifbeschäftigten, ohne deren Arbeit der Polizeialltag nicht funktionieren würde.

Das sind keine Randthemen. Sie betreffen unsere Arbeitsbedingungen, unsere Gesundheit, unsere beruflichen Perspektiven und die Zukunftsfähigkeit der Polizei. Frauenpolitik ist für uns keine Zusatzaufgabe. Sie ist Gewerkschaftspolitik. Natürlich gehören auch kritische Fragen und unterschiedliche Perspektiven dazu. In Hamburg haben wir offen diskutiert, Positionen hinterfragt und dabei respektvoll miteinander gearbeitet. Gerade nach den Erfahrungen der vergangenen Monate war das für uns ein wichtiges Signal. Zusammenarbeit auf Augenhöhe bedeutet nicht, immer einer Meinung zu sein. Sie bedeutet, einander zuzuhören, unterschiedliche Standpunkte auszuhalten und gemeinsam nach vorne zu schauen.

Wir sind aus Hamburg mit vielen Gedanken, neuen Impulsen und einem guten Gefühl zurückgekehrt. Nicht, weil bereits alle Fragen beantwortet wären, sondern weil wir miteinander ins Gespräch gekommen sind und eine Grundlage für die gemeinsame Arbeit geschaffen haben. Hamburg war nicht einfach nur unsere erste Sitzung. Hamburg war unser Neustart.

Mein Dank gilt Thomas Jungfer und der DPolG Hamburg für die offenen Türen, die ehrlichen Gespräche und die herzliche Gastfreundschaft. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit unserem neu gewählten Vorstand die Themen unserer Kolleginnen voranzubringen, neue Impulse zu setzen und Frauenpolitik dort wirksam zu machen, wo sie hingehört: mitten in die gewerkschaftspolitische Debatte auf Bundes- und Landesebene.

Eure Angélique Yumuşak,
Bundesfrauenbeauftragte der DPolG und Team

TKBO
• Abzeichen / Anfertigungen
• Ausrüstungsgegenstände
• Dienstbekleidungen
• Dienstgradabzeichen



Besuchen Sie uns auch unter www.tkbo.de
• HAIX® Schuhe
• Kopfbedeckungen
• Textildruck/Textilveredlung
• Vereinsbedarf u.v.m.

TKBO GMBH • Karl-Friedrich-Straße 24 • 44795 Bochum • Email: info@tkbo.de • Tel.: 0234/9409680

© DPolG (3)



Sven-Erik Wecker (Bundesgeschäftsführer DPolG), Heiko Teggatz (Bundesvorsitzender DPolG), Marco Schäler (Geschäftsführer DPolG Kommission Verkehr) und Mario Sormes (Mitglied der DPolG Kommission Verkehr) (von links)

Parlamentarischer Abend der DVW und des DVR

Smarte Kontrolle als Lebensretter?

Automatisierte Verkehrsüberwachung im Zeichen der Vision Zero

Unter dem Motto „Smarte Kontrolle als Lebensretter? Automatisierte Verkehrsüberwachung im Zeichen der Vision Zero“ fand in diesem Jahr der Parlamentarische Abend der Deutschen Verkehrswacht und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates am 6. Oktober 2026 in den Räumlichkeiten der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund in Berlin statt.

Nach einer kurzen Begrüßung der anwesenden Gäste aus den Bereichen Politik, Vollzug, Forschung und Industrie hat die Präsidentin der Deutschen Verkehrswacht, Kirsten Lühmann, fachlich in den Abend eingeleitet. Im Anschluss folgten zwei kurze Impulsvorträge von Frau Staatssekretärin Dr. Claudia Elif Stutz als Vertreterin des Bundesverkehrsministeriums und von Herrn MdB Tarek Al-Wazir in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages.

Daran anknüpfend hielt Marco Schäler (Geschäftsführer der DPolG Kommission Verkehr) die Keynote des Abends und sprach sich mit Blick auf die stagnierende Bekämpfung der Hauptunfallursachen für eine Ausweitung von automatisierter Verkehrsüberwachung an Unfallschwerpunkten aus. Nicht zuletzt die seit Jahren bestehenden Erkenntnisse über die Wirksamkeit solcher Systemlösungen sowie die damit einhergehende Erhöhung der ausbaufähigen Entdeckungswahrscheinlichkeiten von unzulässigen Fehlverhaltensweisen sprechen für die Nutzung der verfügbaren Technik. Letztlich besteht zum aktuellen Zeitpunkt jedoch ein Flickenteppich aus unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Nutzung von modernen Verkehrsüberwachungstechniken in den Ländern, wodurch einheitliche Rahmenbedingungen für die Hersteller fehlen. Vor diesem Hintergrund hat sich Marco Schäler zum Abschluss seiner Keynote für eine bundesgesetzliche Regelung im Straßenverkehrsgesetz ausgesprochen, die die Nutzung von automatisierter Verkehrsüberwachungstechnik einheitlich und rechtssicher für sämtliche Beteiligten regelt.

Zum Abschluss des Parlamentarischen Abends folgte eine gemeinsame Podiumsdiskussion mit Herrn MdB Tarek Al-Wazir, Herrn Dr. Jens Eckhardt, Herrn MdB Dirk Völpel und Marco Schäler, in deren Verlauf die bestehenden Herausforderungen und möglichen Lösungsansätze zur Erhöhung der Verkehrssicherheit unter der Moderation von Frau Carmen Hentschel diskutiert wurden.



Marco Schäler (Geschäftsführer der DPolG Kommission Verkehr) hielt die Keynote und sprach sich für eine Ausweitung von automatisierter Verkehrsüberwachung an Unfallschwerpunkten aus.



Carmen Hentschel (Moderatorin), MdB Dirk Völpel, Dr. Jens Eckhardt (Vorstandsmitglied des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands), MdB Tarek Al-Wazir (Vorsitzender des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages) und Marco Schäler (DPolG Kommission Verkehr) (von links)

Das „Billigland“-Paradoxon

Warum Deutschlands Sanktionshöhen bei Verkehrsverstößen Leben kosten

Stefan Pfeiffer, Vorsitzender DPolG Kommission Verkehr

Die Realität auf Deutschlands Straßen – ein Unfallbeispiel von der A 6

Ein sonniger Nachmittag auf der Bundesautobahn A 6: ganz normaler, fließender Tagesverkehr. Nach dem aktuellen Ermittlungsstand ist der Fahrer[1] eines mit zwei Personen besetzten Kleintransporters am Steuer kurz eingeschlafen. Das Fahrzeug gerät nach rechts von der Fahrbahn ab und touchiert einen Anpralldämpfer – ein technisches Schutzelement, das den beiden Insassen in diesem Moment höchstwahrscheinlich das Leben rettet. Die Wucht des Aufpralls auf die Leitplanke wird zwar deutlich gemindert; der Transporter überschlägt sich dennoch mehrfach. Als die Streife der Autobahnpolizei an der Unfallstelle eintrifft, bietet sich ein erschütterndes Bild: Beide Fahrzeuginsassen liegen schwer verletzt neben der Autobahn. Sie wurden bei den Überschlägen durch die Windschutzscheibe nach draußen geschleudert.

Die Unfallaufnahme und Spurensicherung im Nachgang offenbaren eine erschreckende, aber im polizeilichen Alltag allzu vertraute Ursachenkette: Keiner der beiden Fahrzeuginsassen hatte einen Sicherheitsgurt angelegt. Der Fahrer hatte wohl versucht, sich am Lenkrad festzuhalten, und dieses samt Airbag beim Herausschleudern schlichtweg mitgenommen. Mehr noch: Genaueres Hinsehen offenbart die ganze Absurdität der Situation: Der Beifahrer saß beim Aufprall auf seinem im Gurtschloss gesicherten Gurt (wobei dieser also funktionslos straff über dem Sitz lag, statt den Körper zu sichern), während der Fahrer überhaupt keinen Gurt aktiviert hatte und stattdessen ein sogenannter „Gurt-Dummy“ im Gurtschloss steckte. Sinn und Zweck dieser Manipulationen: Dem Bordcomputer des Fahrzeugs und dem akustischen Anschnallwarner vorzugaukeln, die Insassen seien gesichert, um das nervige Piepsen bei der Fahrt zu unterdrücken. Ein tödlicher beziehungsweise lebensgefährlicher Trugschluss, der die elementaren Gesetze der Physik unbeachtet lässt. Wäre das Fahrzeug vor dem Unfall einer Verkehrskontrolle unterzogen worden, hätten beide Fahrzeuginsassen ein Verwarngeld von je 30 Euro[2] bezahlen müssen.

Das Missverhältnis: Gurtmüdigkeit und die Helmdisziplin bei Krafträdern

Fälle wie dieser führen die dramatische Diskrepanz zwischen technischer Sicherheitsausstattung und der rechtlichen Ahndung von Leichtsinn vor Augen. Im Zentrum stehen hier beispielhaft zwei Verstöße, die das Unfallrisiko und die Schwere der Verletzungen wissenschaftlich belegt massiv erhöhen:



© Luis/stock.adobe.com

Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes

Zwar belegen offizielle Erhebungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), dass die Anschnallquote in Deutschland konstant sehr hoch ist und auf Pkw-Vordersitzen knapp 98 Prozent[3] beträgt. Doch genau dieses statistische Polster verleitet zu einer gefährlichen Verharmlosung. Die verbleibende Minderheit von rund zwei Prozent widersetzt sich hartnäckig. Die statistischen Erhebungen der European Commission[4] und des Statistischen Bundesamtes (Destatis) belegen seit Jahren einen erschreckenden Kernfaktor. Etwa jeder fünfte getötete Pkw-Insasse war zum Zeitpunkt des Unfalls nicht angeschnallt und beraubt sich durch diese simple Nachlässigkeit oder bewusste Verweigerung jeder Überlebenschance. Wer von dieser Minderheit erwischt wird, zahlt in Deutschland gerade einmal eine Verwarnung von 30 Euro. Punkte im Fahreignungsregister oder ein spürbarer Druck im Bußgeldbereich fehlen gänzlich. Der Gurt-Dummy oder das Sitzen auf dem Gurt zur Überlistung des Warnsystems bleibt in der Praxis ein zu vernachlässigendes Kavaliersdelikt.

Die Helmtragequote und Unfallfolgen bei Krafträdern

Bei Krafträdern ist die Helmtragequote erfreulich hoch. Die BASt ermittelt hier seit Jahren flächendeckend eine konstante Tragequote von 98 bis 99 Prozent[5]. Dennoch zeigt der Blick auf die amtliche Destatis-Unfallbilanz für das Unfalljahr 2025, wie verheerend die Folgen sind, wenn es zum Unfall kommt und diese Schutzbestimmung missachtet wird.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.

2 Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI) Stand 22.08.2024, 15.1 Auflage – bereitgestellt am 22.08.2024 S. 150/0 TBNR 121172 https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_22_08_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [14.09.26]

3 https://www.bast.de/DE/Publikationen/DaFa/2026/2026-02.html [14.09.26]

4 https://road-safety.transport.ec.europa.eu/document/download/60cf706b-4807-4004-8a01-9df3b91d1703_en?filename=ff_Protective_Equipment-20240606.pdf [14.09.26]

5 https://www.bast.de/DE/Publikationen/DaFa/2026/2026-02.html [14.09.26]

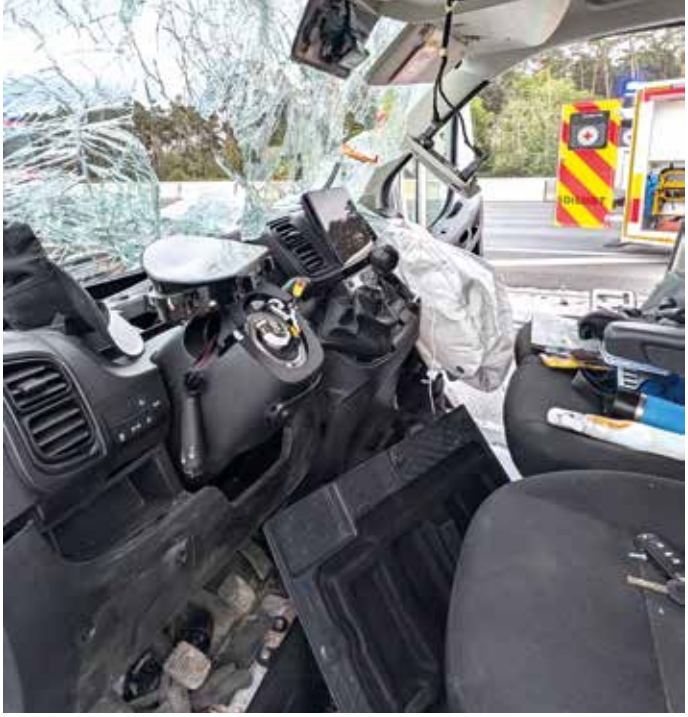
Im Jahr 2025 verloren insgesamt 2 832 Menschen[6] bei Straßenverkehrsunfällen in Deutschland ihr Leben – ein Anstieg um 10,3 Prozent gegenüber dem historischen Tiefststand von 2021[7]. Unter den Getöteten und Schwerverletzten stellen Nutzer von Krafträdern eine der am schwersten betroffenen Gruppen dar. 2025 starben insgesamt 536 Personen auf einem motorisierten Krad, also 18,9 Prozent der Verkehrstoten waren Fahrer und Mitfahrer auf einem Kraftrad. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass 2025 zusätzlich 33 E-Scooter-Fahrer bei Unfällen getötet wurden[8]. E-Scooter gelten als Kraftfahrzeuge; eine Helmpflicht besteht nicht[9]. Da Kradfahrer im Gegensatz zu Pkw-Insassen über keine Knautschzone verfügen, führt das gänzliche Fehlen oder die mangelhafte Befestigung eines Schutzhelms bei Stürzen fast unweigerlich zu fatalen Schädel-Hirn-Traumata. Wer auf einem Kraftrad keinen Helm trägt, muss in Deutschland aktuell mit einer Verwarnung von 15 Euro rechnen[10].

Deutschland wird seinem Ruf als „Billigland“ bei der Sanktionierung von Verkehrsverstößen gerecht

Während in Deutschland bei Verstößen gegen die Gurttrage- oder Schutzhelmpflicht mit geringen Verwarnungen reagiert wird, greift man im europäischen Ausland – wo Verkehrssicherheit konsequent als Lebensschutz und hoheitliche Pflicht verstanden wird – wesentlich härter durch. Deutschland tritt im internationalen Vergleich als „Billigland“ bei der Sanktionierung von Verkehrsverstößen auf. Ein beispielhafter Vergleich der Ahndungshöhen verdeutlicht das Gefälle:

Land	Gurtverstoß (Euro)	Helmverstoß Kraftrad (Euro)	Zusätzliche Sanktionen (Punkte/Nebenfolgen)
Deutschland	30	15	Verwarnungsgeld
Frankreich[11]	135	135	Punkteentzug im Punktesystem
Niederlande[12]	180	160	Registrierung Verkehrsverstoß
Dänemark[13]	70	150	Punkte im dänischen Register
Spanien[14]	200	200	Punktabzug im spanischen Register
Italien[15]	85	85	Punkteabzug im italienischen Register

Es zeigt sich deutlich: Deutschland ist beim Gurtverstoß und beim Schutzhelm das absolute Schlusslicht. Wer in den Niederlanden oder Spanien ohne Gurt oder Helm fährt, riskiert exorbitant höhere Sanktionen. Beträge, die unmittelbar wehtun und Verhaltensänderungen erzwingen. Dennoch hält der bundesdeutsche Verordnungsgeber konsequent an seinen niedrigen Sanktionshöhen fest.



Politische Stagnation versus Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung

Das politische Zögern steht im direkten Widerspruch zu den offiziellen Zielvorgaben des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung. Diese hat sich im Rahmen ihres Präventionsprogramms das Ziel gesetzt, die Zahl der Verkehrstoten bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2021 um 40 Prozent zu senken. Anstatt sich jedoch diesem Anspruch anzunähern, steigt die Zahl der Todesopfer an. Aktuell bilanzieren die Zahlen ein bitteres Zwischenergebnis. Ein Plus von 10,3 Prozent oder 263 Verkehrstote mehr in 2025 im Vergleich zu 2021.

Die beschriebene Tatenlosigkeit des Verordnungsgebers kann bei diesen Zahlen nicht anders als sicherheitspolitisches Versagen bezeichnet werden.

Fazit und Handlungsbedarf

Wirksames Verkehrssicherheitsmanagement darf bei elementaren Schutzvorschriften keine Toleranz zeigen. Das Argument, dass „aufgeklärt statt bestraft“ werden müsse, greift bei einer uneinsichtigen Minderheit, die Gurt-Dummys nutzt oder einfachste Schutzmaßnahmen verweigert, ins Leere.



6 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/_inhalt.html#sprg230058 [14.09.26]

7 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/02/PD22_076_46241.html [14.09.26]

8 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Tabellen/getoetete-fahrzeugart.html [14.09.26]

9 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/BJNR075610019.html [14.09.26] i. V. m. § 21a Abs. II Straßenverkehrsordnung (StVO) https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__21a.html [14.09.26]

10 Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI) Stand 22.08.2024, 15.1 Auflage – bereitgestellt am 22.08.2024 S. 150/0 TBNR 121178 https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_22_08_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [14.09.26]

11 Ministère de l’Intérieur/Code de la route); https://www.securite-routiere.gouv.fr; ADAC-Länder-Ratgeber: https://www.adac.de

12 Niederlande (Openbaar Ministerie/CJIB); https://www.om.nl sowie https://vvn.nl (Veilig Verkeer Nederland)

13 https://www.sikkertrafik.dk (Rådet for Sikker Trafik) sowie https://politi.dk

14 Dirección General de Tráfico – DGT https://www.dgt.es

15 Codice della Strada https://www.mit.gov.it (Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti) sowie die Informationen der Staatspolizei unter https://www.poliziadistato.it

Die DPolG fordert den Verordnungsgeber seit geraumer Zeit auf, [16]unverzüglich in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Herabstufung beziehungsweise Abschaffung der Verharmlosung

Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes sowie das Fahren ohne Schutzhelm auf Krafträdern müssen zwingend aus dem Verwarnungsgeldbereich von 30 Euro beziehungsweise 15 Euro herausgeführt und als echte Bußgeldtatbestände inklusive Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister ausgestaltet werden. Nur so entsteht der rechtliche Druck, der Verhaltensänderungen zur Folge hat. Es ist völlig unverständlich, warum hier politisch so zögerlich agiert wird. Mit einer spürbaren Sanktionserhöhung trifft man letztendlich nur eine uneinsichtige Minderheit, während sich die große Mehrheit der Verkehrsteilnehmer ohnehin mustergültig verhält und sich in ihrem Verhalten bestätigt sehen würde.


© Stefan Pfeiffer (3)

Anpassung an den europäischen Standard

Deutschland muss endlich sein Image als „Billigland“ bei der Sanktionierung von Verkehrsverstößen ablegen. Wer Leib und Leben von sich und anderen durch Nichteinhaltung der geltenden Regeln riskiert, muss auch in Deutschland spürbare, am europäischen Durchschnitt orientierte Sanktionen spüren.

Wenn der Verordnungsgeber konsequent den Mut aufbringen würde, die rechtlichen Ahndungen von Verkehrsverstößen drastisch und am europäischen Niveau orientierten Höhen zu verschärfen, wäre eine Trendwende bei den Unfallopferzahlen möglich und das Leben von Verkehrsteilnehmern wirksamer geschützt. Denn jedes Leben zählt. —

16 DPolG 50 Verkehrssicherheitspositionen, 2. Auflage September 2021, S. 20, Position 20, Sanktionshöhe Gurt- und Helmverstoß

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Ein himmlisches Liederbuch

Die 16 schönsten Winter- und Weihnachtslieder mit Notensätzen und Gitarrenakkorden. Dabei fehlt keines der beliebtesten traditionellen deutschsprachigen Klassiker: u. a. mit den Liedern »Alle Jahre wieder«, »Schneeflöckchen, Weißröckchen«, »O du fröhliche« und »Stille Nacht! Heilige Nacht!«. Das besondere Liederbuch für die ganze Familie verzaubert Kinder und Erwachsene darüber hinaus mit stimmungsvollen kindgerechten Illustrationen – umgesetzt von der beliebten Kinderbuchillustratorin Anja Grote (u. a. »Kalle Komet« und »DER KLEINE FLOHLING«).
Wertvolle aktiv und gemeinsam genutzte Zeit wird mithilfe dieses Buches zurückerobert: die Familie rückt ein Stück zusammen und alle kommen garantiert in die sehnlichst erwünschte »himmlische« Weihnachtsstimmung.
Extra: Das Liederbuch enthält 3 Ausmalbilder (Auswahl aus den Liedillustrationen), die einer Lasche entnommen werden können.



So bestellen Sie ganz einfach:
Sie können mit dem nebenstehenden Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über unseren Onlineshop mit.

36 Seiten, gebundene Ausgabe
1. Auflage 2018/2019
€ 9,90* je Exemplar
ISBN 978-3-87999-060-3
* inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung

gtb godesberger taschenbuch-verlag

GTB
Godesberger Taschenbuchverlag GmbH
Dreizehnmorgenweg 36 · 53175 Bonn

Unsere Berliner Auslieferung erreichen Sie unter:
Telefon: 030.726191 7-23
Telefax: 030.726191 7-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

☐ __ Exemplar/e »Ein himmlisches Liederbuch«
(€ 9,90 je Exemplar inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung)
☐ Verlagsprogramm

Name .....

Anschrift .....

.....

Telefon/E-Mail (freiwillig) .....

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726191 7-23, Fax: 030.726191 7-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030.726191 7-49 oder telefonisch unter 030.726191 7-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift .....

Großartige Unterstützung aus der Einsatzpraxis

Teilnehmer des 20. Internationalen Bundesseminars spenden für die DPolG-Stiftung

Vom 2. bis 4. Oktober 2026 wurde die Landessportschule Bad Blankenburg zum zentralen Treffpunkt für Einsatzkräfte aus ganz Deutschland. Der Deutsche Ju-Jutsu Verband e. V. richtete dort das 20. Internationale Bundesseminar für Polizei und Behörden aus.

Das traditionsreiche Seminar richtet sich gezielt an Angehörige der Polizeien des Bundes und der Länder, des Zolls, der Justiz, der Ordnungsbehörden sowie der Bundeswehr. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bot sich auch im Jubiläumsjahr ein anspruchsvolles und praxisnahes Programm. Neben intensiven Praxiseinheiten standen ebenso bedeutsame Theorieblöcke auf dem Plan, darunter wertvolle Impulse zur Resilienzförderung sowie zum professionellen Umgang mit belastenden Einsatzsituationen.

Ein besonderes Highlight bot die feierliche Abschlussveranstaltung. Hier ergab sich die Gelegenheit, die wichtige Arbeit der DPolG-Stiftung persönlich vorzustellen und auf das Hilfsangebot für in Not geratene Polizeibeschäftigte und deren Familien aufmerksam zu machen. Seminarleiter Ulrich Muchow unterstützte die Aktion tatkräftig und gab im Anschluss das traditionelle „Stiftungsschwein“ zur Fütterung frei. Die Seminarteilnehmer zeigten sich äußerst spendenfreudig. Nun konnte ich wenige Tage später die gesammelte Spende persönlich an den Vorsitzenden der DPolG-Stiftung, Reinhold Merl, übergeben.

Ein herzliches Dankeschön gilt dem Deutschen Ju-Jutsu Verband, Seminarleiter Ulrich Muchow sowie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihren großartigen Einsatz und die wertvolle Unterstützung!

Kai-Uwe Nielsen,
Stiftungsbeauftragter Schleswig-Holstein Region Nord

Es tut sich etwas im Bungalow

Der Bauschutt auf diesem Bild ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass die Renovierung des Bades im Bungalow der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft begonnen hat. Schritt für Schritt entsteht ein moderner und funktionaler Raum, der künftig den Aufenthalt im Bungalow noch angenehmer machen soll.

Wer wissen möchte, wie es weitergeht, kann uns auf Instagram folgen. Einen ausführlichen Bericht über die Renovierung lesen Sie außerdem im nächsten Polizeispiegel.

Jetzt auf Instagram folgen:

@DPOLG_STIFTUNG



© DPolG (5)



Kai-Uwe Nielsen und Ulrich Muchow



Kai-Uwe Nielsen und Reinhold Merl

75 Jahre DPolG

Ein Stück DPolG-Geschichte: der Jubiläums-Coin zum 75. Geburtstag

Die DPolG feiert in diesem Jahr ihr 75-jähriges Jubiläum.
Die Gewerkschaft gründete sich (neu) am 18. August 1951 als „Bund Deutscher Polizeibeamter“ (BDP).

Aus diesem historischen Anlass hat die Bundesleitung eine limitierte Auflage eines „Jubiläums-Coins“ herausgebracht.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die eine **Spende** von **mindestens 25 Euro** an die **DPolG-Stiftung** leisten, erhalten auf Wunsch – nach Übersendung einer Kopie der Spendenquittung an die Bundesgeschäftsstelle (post@dpolg.de) – einen der seltenen Coins. Die Stückzahl ist begrenzt.

Die Ausgabe erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen und nur solange der Vorrat reicht.

Zur DPolG-Stiftung ▶



© DPolG

Ø 50 mm

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

BB Bank
Better Banking

BBBank-Kreditkarten mit DPolG-Logo

- Für DPolG-Mitglieder und ihre Familien
- 0 Euro für Visa ClassicCard[1]
- Visa GoldCard[1] zum Sonderpreis von 29,90 Euro pro Jahr



Kontakt und Infos:
Antje Stets
0162 27 30 942
antje.stets@bbbank.de
bbbank.de/dpolg

[1] Ausgabe ab 18 Jahren möglich, bonitätsabhängig. Voraussetzung für die Ausgabe ist ein Girokonto der BBBank (Girokonto, Junges Girokonto oder BetterSmart Konto). Es können allgemeine Entgelte anfallen.



© Aleksej/stock.adobe.com

Zweieinhalb Jahre Cannabisgesetz

Legalisieren statt lösen?

Kommentar mit Fachanteil von Patrick Gensheimer

Beim Joggen durch die Stadt liegt plötzlich dieser Geruch in der Luft. Süßlich, schwer, unverkennbar. Wer über Jahre Polizeidienst versehen hat, verbindet Cannabisgeruch nicht mit einem beliebigen Alltagsreiz. Er war jahrzehntelang ein Signal: Hier könnte gerade etwas Verbotenes geschehen. Dieser Reflex sitzt tief. Heute weiß der Kopf, dass derselbe Geruch auch für legales Verhalten stehen kann. Genau diese Verschiebung ist mehr als eine juristische Randnotiz. Sie verändert Wahrnehmung.

Seit dem 1. April 2024 erlaubt das Konsumcannabisgesetz Erwachsenen unter anderem bis zu 25 Gramm Cannabis, am Wohnsitz bis zu 50 Gramm sowie den Besitz von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen. Juristisch handelt es sich um eine Teillegalisierung; im politischen Alltag wird meist verkürzt von Cannabis-Legalisierung gesprochen.

> **„Kinder tun, was sie sehen – nicht, was man ihnen sagt. Und schon gar nicht, was der Staat nur ihnen verbietet."**
>
> Patrick Gensheimer

Sichtbarkeit schafft Normalisierung. Was regelmäßig im öffentlichen Raum vorkommt, verliert seinen Ausnahmecharakter. Gerade beim Jugendschutz entsteht damit ein Widerspruch zwischen Präventionsbotschaft und Alltagserfahrung. Wenn die Legalisierung vorerst bestehen bleibt, wäre deshalb ein umfassendes Konsumverbot im öffentlichen Raum zumindest ein konsequenter Zwischenschritt.

Die Ampel wollte Fakten schaffen. Ob dahinter auch die Absicht stand, eine spätere Rückabwicklung politisch und praktisch möglichst schwierig zu machen, lässt sich nicht belegen. Ebenso kann die Reform als liberales Experiment verstanden werden, von dessen Erfolg die damalige Koalition überzeugt war. Wahrscheinlich spielte mehr als ein Motiv eine Rolle. Entscheidend ist das Ergebnis: Die Politik war schneller als die praktische Vorbereitung. Dabei gab es von Beginn an einen gesetzlichen Evaluationsauftrag. § 43 KCanG schreibt Zwischenberichte und eine abschließende Evaluation vor. Das offizielle Projekt EKOCAN startete allerdings erst am 1. Januar 2025 – neun Monate nach Inkrafttreten. Besonders augenfällig ist die Verkehrsunfallstatistik: Noch im Februar 2025 erklärte die Bundesregierung, bundesweite Zahlen zu Unfällen unter Cannabiseinfluss lägen nicht vor, weil die Polizeien die Art berauschender Mittel bislang nicht einheitlich erfassten. 2026 wurde das Statistikgesetz ergänzt, um künftig auch die THC-Konzentration systematisch abzubilden.

Erst Fakten schaffen, dann messen: Für einen gesellschaftspolitischen Systemwechsel dieser Größenordnung ist das zu wenig. Wer legalisiert, muss vorher wissen, welche Daten später Erfolg oder Misserfolg belegen sollen. Sonst verändert das Gesetz nicht nur das Verhalten, sondern zugleich die Messinstrumente, mit denen seine Wirkung beurteilt wird. Zu einer fairen Bilanz gehört auch, Gegenbefunde zu nennen. Die bisherigen EKOCAN-Ergebnisse zeigen keinen kurzfristigen, der Reform zurechenbaren Anstieg des Cannabiskonsums; bei Jugendlichen ist bundesweit bislang ebenfalls kein klarer Sprung erkennbar. Zugleich gingen registrierte Cannabisdelikte stark zurück. Auch internationale Erfahrungen sind nicht eindimensional: In Kanada verlagerte sich ein großer Teil des Bezugs in legale Kanäle. Das widerlegt einfache Untergangsszenarien – beantwortet aber nicht automatisch die deutsche Vollzugsfrage.



© DPolG

Patrick Gensheimer, stellvertretender Landesvorsitzender DPolG Saarland

Am deutlichsten zeigt sich das Problem beim Straßenverkehr. Seit August 2024 gilt für § 24a StVG grundsätzlich ein THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum. Der Wert beruht auf einer Empfehlung einer interdisziplinären Expertengruppe. Der maßgebliche Serumwert wird jedoch nicht wie eine Atemalkoholkonzentration direkt am Straßenrand bestimmt; Speicheltests die-

nen als Vortest, die quantitative Bestimmung erfolgt über die Blutprobe und Laboranalyse. Für den Polizeialltag ist das keine akademische Feinheit. Maßnahmen müssen rechtssicher, nachvollziehbar und verhältnismäßig sein. Wer bei einem Cannabisverdacht eine Blutentnahme veranlasst, braucht ein realistisches Gefühl dafür, ob die Maßnahme am Ende trägt. Fehlt diese Sicherheit, können Grenzfälle eher unbearbeitet bleiben. Damit entsteht möglicherweise ein neues Dunkelfeld – nicht weil niemand kontrollieren will, sondern weil die Schwelle im Einsatz nur eingeschränkt einschätzbar ist. Polizei darf nicht für den Schredder arbeiten.

Die DPolG hatte sich bereits 2024 gegen die Anhebung von 1,0 auf 3,5 ng/ml ausgesprochen. Solange kein verlässlicher quantitativer Schnelltest verfügbar ist, spricht aus praktischer Sicht viel dafür, wieder eine strengere Linie von 1,0 ng/ml zugrunde zu legen. Das bedeutet nicht, dass jeder Wert oberhalb von 1,0 automatisch Fahruntüchtigkeit beweist; es ist eine Forderung nach einer klareren Eingriffsschwelle, bis die Technik mit dem Gesetz Schritt hält.

Das Gesetz erlaubt Erwachsenen bis zu 25 Gramm Cannabis und am Wohnsitz bis zu 50 Gramm; außerdem sind bis zu drei lebende Pflanzen zulässig. Aus polizeilicher Sicht sind das keine bloß symbolischen Mengen. In Mehrpersonenhaushalten entstehen zusätzliche Zuordnungsfragen. Vor allem aber hat legaler Besitz die Bedeutung klassischer Verdachtsmomente verändert. Riecht ein Fahrzeug nach Cannabis und kann eine Person eine erlaubte Menge vorweisen, ist der Geruch allein deutlich weniger aussagekräftig als früher. Das heißt nicht, dass weitere Maßnahmen rechtlich ausgeschlossen wären. Es heißt: Polizeiliche Verdachtsbildung ist komplizierter geworden. Diese Praxiswahrnehmung findet inzwischen Rückhalt in der Evaluation. Im zweiten EKOCAN-Zwischenbericht berichten mehr als 2 000 Angehörige der Kriminalpolizei, dass es nach der Teillegalisierung schwieriger geworden sei, Akteure des illegalen Cannabishandels zur Rechenschaft zu ziehen. Zugleich deuten die Forschenden darauf hin, dass legale Quellen den Schwarzmarkt zumindest teilweise zurückdrängen könnten. Beides kann gleichzeitig wahr sein: Ein illegaler Markt kann kleiner werden und seine Verfolgung trotzdem schwieriger.

Ein besonders unbequemer blinder Fleck betrifft die Polizei selbst. Wenn Cannabis für Erwachsene legal ist, muss legaler Freizeitkonsum grundsätzlich auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte legal sein. Sie dürfen gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten nicht allein wegen ihres Berufs pauschal schlechtergestellt werden. Legal konsumiert, kein Dienstbezug, volle Dienstfähigkeit: Daraus dürfen nicht automatisch disziplinarrechtliche Folgen entstehen. Natürlich tragen Polizisten Dienstwaffen, fahren Einsatzfahrzeuge und treffen Entscheidungen mit unmittelbaren Grundrechtseingriffen. Gerade deshalb braucht der Dienstherr klare Maßstäbe für Dienstfähigkeit. Aber die fehlende schnelle Messbarkeit darf für den Bürger kein Vorteil und für den Polizeibeamten kein Nachteil sein. Die entscheidende Frage bleibt offen: Wie soll ein Polizeibeamter nach legalem Freizeitkonsum rechtssicher wissen, wann er wieder uneingeschränkt dienstfähig ist?

Die DPolG fordert auf Bundesebene ausdrücklich, das Cannabisgesetz rückgängig zu machen. Eine Rückabwicklung muss aber nicht bedeuten, das alte System bis ins letzte Detail wiederherzustellen. Ein denkbarer Mittelweg wäre, Freizeitcannabis wieder zu verbieten, klar definierte Kleinstmengen jedoch als Ordnungswidrigkeit statt als Straftat zu behandeln. Das ermöglicht eine schnelle Sanktion, ohne Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte mit jedem Kleinstfall zu belasten. Die Härte des Strafrechts muss dort ansetzen, wo erhebliche Gefahren entstehen: beim Handel, bei organisierten Strukturen und insbesondere bei der Abgabe an Minderjährige.

Cannabis-Anbauvereinigungen sollten in diesem Modell entfallen. Medizinisches Cannabis dagegen muss verfügbar bleiben – aber unter klaren Indikationen und verlässlicher ärztlicher Begleitung. Der Bund verfolgt beim Medizinalcannabis bereits eine eigene Verschärfung, unter anderem mit persönlichem Arztkontakt und Einschränkungen des Versandwegs. Und wenn konsequente Rechtsdurchsetzung politisch gewollt ist, muss die Justiz dafür ausgestattet werden. Lange Verfahren und Einstellungen wegen Überlastung sind kein Argument gegen klare Regeln, sondern ein Auftrag an die Politik, genügend Staatsanwälte, Richter und Servicepersonal bereitzustellen.

Vor der Bundestagswahl 2025 war die Unionsposition eindeutig: Im gemeinsamen Wahlprogramm von CDU und CSU hieß es, das Cannabisgesetz der Ampel werde abgeschafft; die Legalisierung werde zurückgenommen. Im Koalitionsvertrag mit der SPD blieb davon die Vereinbarung einer „ergebnisoffenen Evaluierung“. Nach dem zweiten Zwischenbericht nannte die damalige Bundesgesundheitsministerin Nina Warken die Teillegalisierung einen „Fehler“, Bundesinnenminister Alexander Dobrindt einen „vollkommenen Rohrkrepierer“.

Die SPD bewertet dieselben Daten deutlich anders. Ihre Bundestagsfraktion sprach nach dem ersten Zwischenbericht von positiven Entwicklungen und verteidigt die Teillegalisierung grundsätzlich. Damit ist der politische Konflikt in der Koalition offen sichtbar. Gerade deshalb fällt die Verschiebung der Unionsargumentation auf. Vor der Wahl reichte die damalige Erkenntnislage für das Versprechen einer Rückabwicklung. In Regierungsverantwortung dient die noch laufende Evaluation nun als Grund für Zurückhaltung. Diese politische Inkonsistenz muss erklärt werden. Zugleich trägt die SPD Verantwortung dafür, dass eine grundsätzliche Kehrtwende in der Koalition bislang nicht zustande kommt.

Was jetzt fehlt, ist zumindest ein verbindlicher Fahrplan. Kein Aktionismus und keine willkürlich gesetzte Frist – aber klare Zuständigkeiten, Prüfschritte und Termine. Nur Fristen schaffen Verbindlichkeit. Die Cannabis-Legalisierung hat nicht alle Befürchtungen bestätigt und einzelne Daten sprechen auch für Entlastungseffekte. Sie hat aber zentrale praktische und rechtliche Fragen hinterlassen, die im Gesetzgebungsprozess aus polizeilicher Sicht zu wenig Gewicht hatten. Genau deshalb bleibt die Forderung nach Rückabwicklung auf der Tagesordnung.

Ein politisch geschaffenes Problem darf nicht deshalb fortbestehen, weil seine Korrektur unbequem geworden ist. Wer den Mut hatte, ein jahrzehntelanges Verbot grundlegend umzubauen, muss auch den Mut haben, einen politischen Fehler zu korrigieren. Die Bundesregierung ist am Zug: nicht mit weiteren halbgaren Erklärungen, sondern mit einem belastbaren Plan, festen Fristen und der Bereitschaft zur Rückabwicklung.



Mit Medaillen und Pokalen fuhren die siegreichen Teams wieder zurück und Präsident Iliya Kuzmanov versprach: „Im kommenden Jahr gibt es die nächste Spartakiade!“

© EPU (2)

Bulgarische Polizeigewerkschaft veranstaltet 4. Spartakiade

TUFEMI-Präsident Iliya Kuzmanov: „Internationale Gäste sind bei uns sehr willkommen!“

Eine Großveranstaltung mit Tradition und zahlreichen Gästen aus etlichen Ländern: In verschiedenen sportlichen Disziplinen traten im bulgarischen Primorsko Teams aus den Polizeien von Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Polen, der Ukraine, der Slowakei und der Türkei gegeneinander an. Die mehr als 300 Kolleginnen und Kollegen wurden neben dem Vorsitzenden von TUFEMI, Iliya Kuzmanov, auch von Vertretern des Innenministeriums und dem Präsidenten der Europäischen Polizei Union (EPU), Rainer Wendt, begrüßt.

Rainer Wendt hob neben dem sportlichen Aspekt auch den verbindenden Charakter dieser mehrtägigen Begegnung hervor: „Diese Spartakiade bringt die Einsatzkräfte aus verschiedensten Bereichen zusammen, die sich nicht nur zum sportlichen Wettkampf treffen, sondern viel Erfahrungsaustausch, internationale Begegnung und europäisches Zusammensein im besten Sinne praktizieren. Mich beeindruckt vor allem auch, dass diese Veranstaltung zur Unterstützung von Angehörigen von Polizeibeschäftigten stattfindet, die im Dienst an der Gesundheit beschädigt oder gar ihr Leben verloren haben. Dies ruft leider auch in Erinnerung, dass Gewalt gegen Einsatzkräfte ein europaweites schreckliches Phänomen ist.“

Gemeinsam mit dem Präsidenten von TUFEMI, Iliya Kuzmanov, seiner Vizepräsidentin Simona Popova und den Vertretern zahlreicher weiterer Polizeigewerkschaften wurde der Stand der Bemühungen für zwei wichtige Richtlinienentwürfe erörtert, die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung des Europäischen Parlaments befinden. Dabei geht es um die Anerkennung der Berufe in den Sicherheitsbereichen als „gefährliche Berufe“, was eine Vielzahl von dienstrechtlichen Verbesserungen in den einzelnen Nationalstaaten zur Folge hätte. Außerdem sollen Attacken auf Polizeikräfte als „EU-Kriminalität“ definiert werden, was höhere Strafen möglich macht. Rainer Wendt: „Ob an den europäischen Außengrenzen oder in den Städten und Gemeinden Europas, die Kolleginnen und Kollegen stehen buchstäblich unter heftigem Beschuss. Deshalb ist es wichtig, Schutzausstattung, Ausrüstung generell und die soziale Absicherung der Kräfte optimal zu gestalten. Da ist in einzelnen Ländern noch viel Luft nach oben!“

Wichtiger Tagesordnungspunkt bei den Gesprächen war natürlich die Vorbereitung der Generalversammlung der EPU, die im November in Rumänien stattfinden wird. Präsident Rainer Wendt, der im April auch nicht wieder als DPolG-Bundesvorsitzender angetreten war, wird nicht erneut für diese Funktion kandidieren. Als bislang einziger Kandidat ist Nicu Cirlan aus Rumänien benannt. Auch DPolG-Bundesvorsitzender Heiko Teggatz und die Mitglieder der Bundesleitung, Thomas Jungfer und Markus Sehn, werden sich für wichtige Funktionen im Vorstand der Europäischen Polizei Union zur Wahl stellen. –



Rainer Wendt, Präsident der Europäischen Polizei Union (EPU), mit dem Präsidenten der Gewerkschaft der Beschäftigten des Innenministeriums in Bulgarien, TUFEMI, Iliya Kuzmanov

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Monat finden Sie zu Beginn des Fachteils eine auch aus polizeilicher Sicht interessante Pressemitteilung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) über die Schadensbeteiligung versicherungspflichtiger Fahrerinnen und Fahrer sowie Kfz-Halterinnen und Kfz-Halter von E-Scootern. Danach habe ich für Sie eine wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie einige aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofes herausgesucht und mit wenigen erläuternden Worten systematisch eingeordnet.

Wie immer freue ich mich über Rückmeldungen aller Art – positiv wie auch konstruktiv-negativ – von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Beste Grüße und einen schönen Herbst
wünscht Ihnen Ihr Dieter Müller

Aktuelles

Pressemitteilung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

E-Scooter-Bestand steigt auf 1,66 Millionen – Leih-Scooter verursachen deutlich häufiger Schäden

(Quelle: https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/e-scooter-bestand-steigt-auf-1-66-millionen-leih-scooter-verursachen-deutlich-haeufiger-schaeden-205638)

Immer mehr Menschen nutzen einen eigenen E-Scooter. Nach den Kfz-Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) waren Ende 2025 rund 1,66 Millionen E-Scooter versichert. 2022 waren es noch knapp 764.000. Besonders stark ist der Bestand privater Fahrzeuge gewachsen. Rund 1,36 Millionen und damit vier von fünf E-Scootern befinden sich inzwischen in Privatbesitz.

„E-Scooter haben sich für viele Menschen als Verkehrsmittel für kurze Wege etabliert. Sie sind vergleichsweise günstig, benötigen wenig Platz und lassen sich unkompliziert versichern“, sagt Anja Käfer-Rohrbach, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des GDV. „Mit der wachsenden Zahl der Fahrzeuge steigt aber auch die Bedeutung klarer Regeln und eines rücksichtsvollen Miteinanders im Straßenverkehr.“

Leih-Scooter mit mehr als doppelt so hoher Schadenhäufigkeit

Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen privaten und gemieteten E-Scootern. Im Jahr 2025 kamen bei privaten Fahrzeugen sechs Haftpflichtschäden auf 1 000 versicherte E-Scooter. Bei Leih-Scootern waren es 13 Schäden je 1 000 Fahrzeuge – mehr als doppelt so viele. Insgesamt registrierten die Versicherer 2025 rund 11 700 Haftpflichtschäden mit E-Scootern. Auch die amtliche Unfallstatistik zeigt eine deutliche Entwicklung: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ereigneten sich 2025 insgesamt 16 496 E-Scooter-Unfälle mit Verletzten. Dabei kamen 38 Menschen ums Leben. Im Jahr 2022 waren noch 8 341 Unfälle mit Personenschaden registriert worden. Die Unfallzahl hat sich damit innerhalb von drei Jahren nahezu verdoppelt.

„Nutzer eigener Scooter fahren in der Regel viel, tragen eher Helm und sind seltener auf Gehwegen unterwegs“, erklärt Kirstin Zeidler, Leiterin der Unfallforschung der Versicherer im GDV. Verleiher sollten deutlicher mitwirken, dass nicht zu zweit, nicht auf Gehwegen und nicht alkoholisiert gefahren wird. Weiterführende Schulen sollten Regeln vermitteln. Vielen sei etwa nicht bewusst, dass unter 21 Jahren Alkoholverbot auf dem E-Scooter gilt. Das kostet nicht nur Bußgeld, sondern kann auch den späteren Führerschein gefährden. Auch gut ausgebaute Radwege und mehr Kontrollen sind nötig.

Neue Haftungsregeln sollen Geschädigte besser schützen

Nach den geplanten gesetzlichen Änderungen sollen für E-Scooter künftig grundsätzlich dieselben Haftungsregeln gelten wie für andere Kraftfahrzeuge. Bislang müssen Geschädigte nachweisen, dass die Fahrerin oder der Fahrer den Schaden schuldhaft verursacht hat. Mit der vorgesehenen Gefährdungshaftung soll künftig grundsätzlich der Nachweis genügen, dass der Schaden beim Betrieb eines E-Scooters entstanden ist.

„Die Neuregelung würde bestehende Haftungslücken schließen und den Schutz von Unfallopfern stärken“, sagt Käfer-Rohrbach. „Sie wäre damit ein wichtiger Beitrag für mehr Sicherheit und einen besseren Ausgleich nach Unfällen.“

Anmerkung

E-Scooter sind für zahlreiche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein Gegenstand in ihrer täglichen Arbeit. Zumal in den Großstädten spielen dabei auch die Flotten der diversen Leih-E-Scooter-Firmen eine große Rolle. Sicherlich wird den unfallaufnehmenden Beamtinnen und Beamten dabei nicht selten aufgefallen sein, dass Fahrerinnen und Fahrer von Leih-E-Scoo-

tern gegenüber privat gehaltenen E-Scootern überproportional häufig an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Mit eigenen Fahrzeugen geht man eben sorgsamer um als mit fremden Fahrzeugen.

Der Konjunktiv in der Pressemeldung des GDV ist inzwischen der Gewissheit gewichen; denn für Elektrokleinstfahrzeuge gelten inzwischen die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG und die Haftung des Fahrzeugführers aus vermutetem Verschulden gemäß § 18 Abs. 1 StVG, sodass wenigstens der Haftungsausgleich nach einem Verkehrsunfall besser geregelt worden ist als in den früheren Jahren ungeklärter Haftungsgegner.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

Rechtsprechungsübersicht November 2026

§§§

BVerfG, Beschluss vom 3. August 2026 – 1 BvR 2232/24

BVerfG, Beschluss vom 3. August 2026 – 1 BvR 2399/24

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen strafprozessuale Durchsuchungen

(Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/bvg26-056.html)

Mit Beschlüssen hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen strafprozessuale Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen gemäß § 103 Strafprozessordnung (StPO) richten.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden sind strafprozessuale Durchsuchungsbeschlüsse sowie die dazu ergangenen Beschwerdeentscheidungen. Die Beschwerdeführer wohnten jeweils in Gemeinschaft mit Personen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden. Im Zuge dieser Ermittlungen wurden Durchsuchungen der Wohnungen der Beschwerdeführer angeordnet, da aufgrund der jeweiligen Wohnsituation die Annahme des Auffindens ermittlungsrelevanter Gegenstände in den Räumen der Beschwerdeführer gerechtfertigt gewesen sei.

Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des Wohnungsgrundrechts, denn sie verkennen die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen an eine Durchsuchung nach § 103 StPO bei einer nicht verdächtigen Person.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2232/24 bewohnte zwei gemietete Räume im ersten Obergeschoss eines Mehrparteienhauses. Die Räume waren von den weiteren Räumen des Hauses abgetrennt und verschließbar und wurden ausschließlich vom Beschwerdeführer genutzt. Bad und Küche teilte er sich mit anderen Mietern, die ebenfalls über separat verschließbare private Räume verfügten.

Der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2399/24 wohnte gemeinsam mit drei Mitbewohnern in einer Wohngemeinschaft. Diese befand sich in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Der Beschwerdeführer verfügte über ein eigenes, abschließbares Zimmer.

Gegen jeweils einen Mitbewohner der Beschwerdeführer wurden Ermittlungsverfahren geführt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaften hat das jeweilige Amtsgericht mit hier angegriffenen Beschlüssen nach § 103 StPO die Durchsuchung unter anderem der jeweiligen Wohnung der Beschwerdeführer angeordnet. Nach dieser Norm sind Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen unter anderem zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Nach dem Inhalt der angegriffenen Beschlüsse sei die Annahme des Auffindens ermittlungsrelevanter Gegenstände in den Räumen der Beschwerdeführer gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2232/24 unter der gleichen Wohnanschrift wie die Beschuldigte gemeldet sei und es sich bei dem Gebäude um ein alternatives Wohnprojekt ohne „derzeit abgrenzbare beziehungsweise zuordenbare Wohneinheiten“ handele beziehungsweise der Beschuldigte im Verfahren 1 BvR 2399/24 mit dem Beschwerdeführer in einer Wohngemeinschaft lebe.

Die gegen die Durchsuchungsbeschlüsse gerichteten Beschwerden der Beschwerdeführer haben die jeweiligen Landgerichte als unbegründet verworfen. Es hätten ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass sich auch in den von den Beschwerdeführern genutzten Räumen Gegenstände befinden, die als Beweismittel in Betracht kommen könnten.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG.

Wesentliche Erwägungen der Kammer

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig und begründet.

Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG. Sie beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des Wohnungsgrundrechts, denn sie verkennen die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen an eine Durchsuchung nach § 103 StPO bei einer nicht verdächtigen Person, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat.

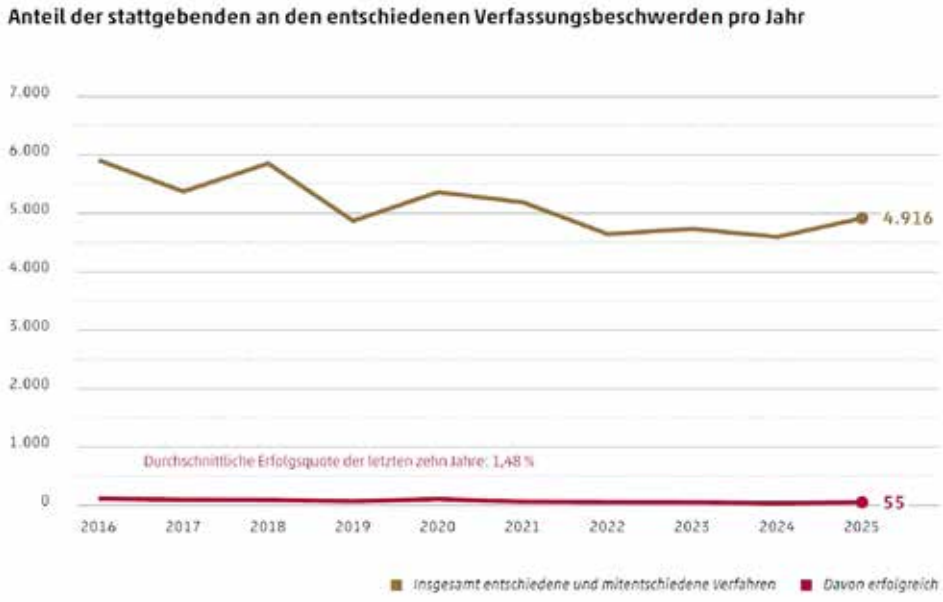
1. Die Fachgerichte setzen schon keine konkreten Anhaltspunkte für das Auffinden von Beweismitteln in den Räumen der Beschwerdeführer voraus. Die Fachgerichte stellen mit Blick auf den Auffindeverdacht letztlich allein auf das Zusammenleben der Beschwerdeführer mit den Beschuldigten in einer Gemeinschaft ab. Soweit die Fachgerichte jeweils davon ausgehen, dass die Beschuldigten zumindest Zugang zu den Räumlichkeiten der Beschwerdeführer hatten, kann dies ohne weitere Anhaltspunkte zu Art und Ausmaß dieses Zugangs grundsätzlich noch keinen Auffindeverdacht begründen.

Auch begründet das Leben in einer Gemeinschaft für sich genommen nicht die Annahme einer gemeinsamen Nutzung aller Räumlichkeiten. Es dürfte kulturell regelmäßig eher so sein, dass es auch in gemeinschaftlichen Wohnformen allein genutzte Rückzugsräume gibt. Darüber hinausgehende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass nach den Gepflogenheiten der konkret betroffenen Gemeinschaften alle Räume gemeinsam genutzt werden oder zumindest die Beschuldigten die Räume der Beschwerdeführer mitnutzten, zeigen die angegriffenen Entscheidungen nicht auf. Auch insoweit reicht die bloße Möglichkeit des Zugangs grundsätzlich nicht aus.

2. Das staatliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten verlangt keine andere verfassungsrechtliche Bewertung. Durch die verfassungsrechtliche Wertung, dass allein die Eigenschaft als Mitbewohner den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen Nichtverdächtige gemäß § 103 StPO noch nicht zu rechtfertigen vermag, wird eine effektive Strafverfolgung nicht verhindert: Betreten Ermittlungspersonen aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses gegen Beschuldigte gemäß § 102 StPO deren Wohngemeinschaft und stellen vor Ort Anhaltspunkte fest, die für einen Auffindeverdacht in nicht von den Beschuldigten mitgenutzten Räumen sprechen, können sie ohne Gefahr eines Beweismittelverlusts über den verfassungsrechtlich gebotenen ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienst einen Beschluss gemäß § 103 StPO erwirken. Eines vorherigen – quasi prophylaktischen – Erlasses von Durchsuchungsbeschlüssen gegen sämtliche Mitbewohnende als Nichtverdächtige gemäß § 103 StPO bedarf es aus praktischen Strafverfolgungsgesichtspunkten nicht.

Anmerkung

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden sind in unserem Rechtssystem eine Seltenheit. Im vergangenen Jahr 2025 waren lediglich 1,48 Prozent aller eingereichten Verfassungsbeschwerden von Erfolg gekrönt, wie die folgende Statistik des höchsten deutschen Gerichts beweist.



Quelle: Bundesverfassungsgericht, Jahresbericht 2025, S. 45

Umso bemerkenswerter und wichtiger sind die Inhalte der erfolgreichen Verfassungsbeschwerden für die betroffene Rechtspraxis.

In dem entschiedenen Fall ging es einerseits um die Reichweite des Wohnungsgrundrechts aus Art. 13 GG und andererseits um die Genauigkeit der Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss für eine Durchsuchung gemäß § 103 StPO bei einer anderen Person als einem Beschuldigten. Die Annahme des Amtsrichters oder der Amtsrichterin, aus der Tatsache, dass es sich um ein alternatives Wohnprojekt ohne „derzeit abgrenzbare beziehungsweise zuordenbare Wohneinheiten“ handele, die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung zu folgern, war jedenfalls aus Sicht des BVerfG zu oberflächlich getroffen worden und verletzte das Wohnungsgrundrecht der beiden unverdächtigen Antragsteller. Da junge Menschen, insbesondere Studentinnen und Studenten, gerne in Wohngemeinschaften wohnen und leben, wird man in Zukunft also bundesweit genauere Verdachtsmomente ermitteln müssen, um eine Durchsuchungsanordnung zu erwirken.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

IMPRESSUM

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
An der Petruskirche 16
06120 Halle (Saale)
E-Mail: redaktion.
polizeispiegel@ivvbautzen.de

§ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2026 – 2 StR 516/24

Bundesgerichtshof spricht Thüringer Proberichterin vom Vorwurf der Rechtsbeugung frei

(Quelle: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026142.html)

Das Landgericht Gera hat die Angeklagte wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und angeordnet, dass zwei Monate der Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten.

Nach den Urteilsfeststellungen war die Angeklagte ab 2020 als Proberichterin des Freistaats Thüringen unter anderem im Rahmen des amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzt. Am 14. April 2020 erreichte sie der Eilantrag ihres Vaters, eines evangelischen Pfarrers, der keine Kenntnis hatte, dass seine Tochter den Bereitschaftsdienst an diesem Tag verrichten würde, und der Zugang zu einer schwer erkrankten, palliativ versorgten Bewohnerin eines Seniorenheims begehrte. Er machte geltend, dass die persönliche seelsorgerische Betreuung nicht durch telefonische Kontakte oder durch Mitarbeiter des Heims ersetzt werden könne. Das Heim hatte Besuche aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzmaßnahmen grundsätzlich untersagt und wollte den Zutritt erst in der unmittelbaren Sterbephase ermöglichen. Die Angeklagte wies ihren Vater darauf hin, dass der Ausgang des Verfahrens offen sei. Auf die von ihrem Vater aufgeworfene Frage nach einer Befangenheit erklärte sie, nicht in ihrer Neutralität beeinträchtigt zu sein, da es nicht um ein privates, sondern ein dienstliches Anliegen in seiner Eigenschaft als Pfarrer gehe.

Nach Prüfung des Antrags erließ sie noch am selben Abend ohne Anhörung eine einstweilige Verfügung mit sechsseitiger Begründung. Darin verpflichtete sie das Seniorenheim, ihrem Vater unter Beachtung erforderlicher Schutzmaßnahmen jederzeit Zutritt zu der Bewohnerin zu gewähren. Sie übergab den Beschluss ihrem Vater an ihrer Privatanschrift und nahm anschließend die Verfahrensunterlagen zur Gerichtsakte. Das bestehende Vater-Tochter-Verhältnis erwähnte sie weder im Beschluss noch an anderer Stelle in der Akte.

Das Landgericht hat die Angeklagte auf der Grundlage dieser Feststellungen wegen Rechtsbeugung verurteilt. Als Tochter des Antragstellers sei sie von Gesetzes wegen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen gewesen. Sie habe sich in Kenntnis dieses Umstands bewusst über das Gebot richterlicher Unparteilichkeit hinweggesetzt. Dabei habe sie ihrem Vater zu dem von beiden als gerecht empfundenen Ergebnis verhelfen und eine möglicherweise abweichende Entscheidung durch einen neutralen Richter verhindern wollen. Als Anhaltspunkte dafür hat das Landgericht insbesondere die unterbliebene Anhörung, die fehlende Offenlegung des Verwandtschaftsverhältnisses sowie die Übergabe der Entscheidung im privaten Umfeld gewertet.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil auf die Revision der Angeklagten aufgehoben und die Angeklagte freigesprochen.

Die vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung der Angeklagten wegen Rechtsbeugung nicht. Zwar stellte der Erlass der einstweiligen Verfügung durch die Angeklagte einen objektiv schwerwiegenden Rechtsfehler dar, weil sie kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war. Jedoch belegen die Feststellungen nicht die Annahme der Strafkammer, die Angeklagte habe sich durch bewusste Missachtung des gesetzlichen Ausschlusses eine Zuständigkeit angemaßt, um damit weitergehende Ziele zu verfolgen. Soweit der Angeklagten bei der Verfahrensführung und -entscheidung weitere Rechtsfehler unterliefen, begründen diese Fehler weder einen elementaren Rechtsverstoß noch lassen sie eine sachwidrige Motivation der Angeklagten erkennen. Schließlich zeigt auch die von der Angeklagten getroffene Sachentscheidung keine an sachfremden Maßstäben ausgerichtete Abkehr von Recht und Gesetz. Gemessen an den insoweit maßgeblichen Rechtsnormen war die Annahme der Angeklagten, das gegenüber dem Pfarrer ausgesprochene Besuchsverbot sei ermessensfehlerhaft, nicht unvertretbar.

Mit der Aufhebung des Urteils hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Angeklagte freigesprochen (§ 354 Abs. 1 StPO), da weitergehende, einen Schuldspruch tragende Feststellungen durch ein neues Tatgericht auszuschließen waren. Die Sache ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Vorinstanz:
Landgericht Gera – Urteil vom 21. Juni 2024 – 11 KLs 542 Js 23378/20

Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

§ 339 StGB Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Anmerkung

Wegen des Tatbestandes der Rechtsbeugung wird in der Regel sehr selten ermittelt, aber wenn eine Richterin wegen dieser Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, zeigt die Öffentlichkeit oft großes Interesse, weil von Richterinnen und Richtern eine unbedingte Rechtstreue erwartet wird und „schwarze Schafe“ allein aus Gründen einer Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates konsequent verfolgt und bei Vorliegen der Voraussetzungen strafbaren Handelns auch verurteilt werden müssen. Dass auch in diesem Prozess Rechtsfehler zulasten Angeklagter passieren, beweist diese Entscheidung des BGH.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

§ BGH, Beschluss vom 8. Juni 2026 – 1 StR 35/26

Verurteilung eines Cum-Ex-Kronzeugen zu einer Bewährungsstrafe rechtskräftig

(Quelle: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026126.html)

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Von dieser Strafe hat es einen Vollstreckungsabschlag von sechs Monaten wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung vorgenommen. Daneben hat das Landgericht gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von circa 23,5 Millionen Euro angeordnet und zugleich ausgesprochen, dass die Vollstreckung der Einziehungsanordnung in Höhe von 11 Millionen Euro zu unterbleiben habe; in dieser Höhe hatte der Angeklagte seine aus einem der Fälle resultierende Haftungsschuld beglichen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts beriet der Angeklagte in den Jahren 2007 bis 2011 als Rechtsanwalt und Experte im Kapitalmarktrecht gemeinsam mit dem gesondert verurteilten Dr. B. verschiedene Banken und Investmentfonds bei der Umsetzung eines von ihnen konzipierten Modells zur Durchführung sogenannter Cum-Ex-Geschäfte. Hierbei handelten die Beteiligten Aktien oder Aktienderivate rund um den Dividendenstichtag und ließen sich anschließend unter Vorlage unrichtiger Steuerbescheinigungen zuvor nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auszahlen. Auf diese Weise entstand dem Fiskus, soweit der Angeklagte hieran mitwirkte, ein Steuerschaden in Höhe von rund 427 Millionen Euro. Die zu Unrecht erlangten Steuervorteile wurden mittlerweile ganz überwiegend an den Fiskus zurückgezahlt.

Beginnend ab dem Jahr 2016 kooperierte der Angeklagte als erster „Kronzeuge“ mit den Strafverfolgungsbehörden und sagte umfassend zur Funktionsweise der verfahrensgegenständlichen Cum-Ex-Gestaltungen und daran beteiligten Akteuren aus. Durch seine über mehrere Jahre geleisteten Aufklärungsbeiträge trug der Angeklagte maßgeblich dazu bei, dass zahlreiche Beteiligte strafrechtlich verfolgt werden konnten und ein Großteil des dem Fiskus entstandenen Steuerschadens zurückgezahlt wurde.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die auf Sach- und Verfahrensrügen gestützte Revision der Staatsanwaltschaft, mit der diese im Wesentlichen die Verhängung einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe erstrebt hat, als unbegründet verworfen. Insbesondere lässt die Strafzumessung keinen Rechtsfehler erkennen. Der Senat hat es revisionsrechtlich hinzunehmen, dass das Landgericht in der vom Angeklagten geleisteten erheblichen und umfassenden Aufklärungshilfe in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers bei der Einfügung der „Kronzeugenregelung“ in § 46b des Strafgesetzbuchs einen so „gewichtigen Milderungsgrund“ erblickt hat, der trotz Steuerhinterziehung in mehrfacher Millionenhöhe ausnahmsweise die Verhängung einer noch bewährungsfähigen Freiheitsstrafe gestattet. Ebenso hat der Senat die Revision des Angeklagten verworfen.

Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Vorinstanz:
Landgericht Bonn – Urteil vom 3. Juni 2025 –
62 KLs-212 Js 1/23-1/24

Die maßgeblichen Vorschriften lauten

§ 46b StGB Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder

2. ...

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat. ...

Anmerkung

Wer wirklich geglaubt hatte, dass die zahlreichen (aber aus rechtsstaatlicher Sicht immer noch viel zu wenigen) Verfahren um die Cum-Ex-Steuerbetrügereien inzwischen beendet seien und Gras über die Sache wachsen würde, sieht sich getäuscht. Denn es gelingt dem Rechtsstaat immer noch, einige Angeklagte zu verurteilten Straftätern zu überführen und ihnen sogar noch die erschwindelten Millionen von Euro als Taterträge einzuziehen.

Bei dem hier letztinstanzlich verurteilten Täter waren dies immerhin satte 23,5 Millionen Euro, die durch eine akribische Ermittlung von Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei ermöglicht wurden.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

§ BGH, Beschluss vom 9. Juni 2026 – 1 StR 53/26

Verurteilung wegen tödlichen Handelns mit Cannabis in München-Milbertshofen rechtskräftig

(Quelle: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026136.html)

Das Landgericht München I hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge, mit bewaffnetem Handeltreiben mit Cannabis und mit vorsätzlichem Besitz und vorsätzlichem unerlaubten Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Ferner hat es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 6 000 Euro, der Tatwaffe sowie des vom Angeklagten bei der Tat verwendeten Pkw angeordnet.

Nach den Feststellungen des Landgerichts kam der Angeklagte mit einem bereits rechtskräftig verurteilten weiteren Beteiligten vor dem 3. Juni 2024 überein, zusammen Marihuana zum gemeinsamen gewinnbringenden Weiterverkauf zu erwerben.

Der weitere Beteiligte bahnte hierzu in Absprache mit dem Angeklagten den Kontakt zu einem Münchner Rauschmittelhändler an. Vereinbarungsgemäß sollte dieser am 3. Juni 2024 um 16.30 Uhr in München-Milbertshofen drei Kilogramm Cannabis gegen Bezahlung von 15 000 Euro übergeben. Der Angeklagte entschloss sich sodann dazu, sich des Rauschmittels bei Übergabe ohne Bezahlung zu bemächtigen und einen etwaigen Widerstand hiergegen gewaltsam zu unterbinden. Diesen Plan setzte er bei dem Treffen mit dem Rauschmittelhändler in München-Milbertshofen um und gab dabei unter anderem mit einer halbautomatischen Selbstladepistole einen tödlichen Schuss auf das Opfer ab.

Im Anschluss gelang es dem Angeklagten, mit dem Marihuana zu fliehen. In der Folge übernahm der weitere Beteiligte den gewinnbringenden Weiterverkauf des von dem Angeklagten erbeuteten Marihuanas und warf einen Geldbetrag von 6 000 Euro, bei dem es sich um den Anteil des Angeklagten am Erlös des Betäubungsmittels handelte, in den Briefkasten des Bruders des Angeklagten. Einen Zufluss dieses Betrages bei dem Angeklagten, der bereits zuvor festgenommen worden war, hat das Landgericht nicht festgestellt.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten weitgehend verworfen. Die materiell-rechtliche Nachprüfung des Urteils hat im Wesentlichen keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler erbracht.

Lediglich die angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 6 000 Euro musste entfallen, weil der Angeklagte keinen Besitz an dem Verkaufserlös der Tatbeute erlangt hatte.

Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Vorinstanz:
Landgericht München I – Urteil vom 8. Oktober 2025 –
2 Ks 127 Js 152759/24

Anmerkung

Wer das Handeltreiben mit Cannabis aus den Reihen der früheren Ampelkoalition mit der Teil-Legalisierung von Cannabis seit dem 1. April 2024 ad acta gelegt zu haben glaubte, wird stetig eines Besseren belehrt. Die Tat geschah genau zwei Monate nach der Teil-Legalisierung, also kurze Zeit, nachdem die Dealer sich nach dem Willen der Politiker um ihre kriminell-wirtschaftliche Zukunft ängstigen sollten. Nicht nur die Annahme des Ausmerzens von Betäubungsmitteldelikten aus dem Strafrecht erweist sich als Fehlannahme, sondern auch die Mär, dass diese Delikte nicht zu Todesopfern führen. Zwar handelt diese Entscheidung des BGH von einem Tötungsdelikt im Umfeld von Dealern, aber immerhin geht es um Cannabis und damit um ein fortbestehendes und vor allem weiterhin ungelöstes Kriminalitätsphänomen.

Um die Folgen der Teil-Legalisierung von Cannabis zu evaluieren, wurde das Forschungsprojekts EKOCAN initiiert *(Quelle: https://www.uke.de/landingpage/ekocan/)*.

Die Forscher wollen dabei bis zum April 2028 die Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) auf den Kinder- und Jugendschutz, den allgemeinen Gesundheitsschutz und die cannabisbezogene Kriminalität in regelmäßigen Abständen untersuchen.

Der zweite Zwischenbericht wurde am 1. April 2026 vorgelegt *(Quelle: https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/18530)*.

Hinsichtlich des Handelns mit Cannabis sind die wichtigsten Zwischenergebnisse das deutliche Anwachsen bei den Importen von Cannabis zu medizinischen Zwecken, das auf die zielgerichtete Nutzung der Verschreibung von Medizinalcannabis durch im Ausland ansässige „Internet-Ärzte“ zurückzuführen ist (Zwischenbericht, S. 5 f.).

Die Forscher ermittelten ferner als am häufigsten genannte Bezugsquelle den „social supply“ mit einem Marktanteil von 35,2 Prozent im zweiten Halbjahr 2025, was nichts anderes als einen illegalen Handel von Cannabis über soziale Kontakte bedeutet. Zudem sollte der von der damaligen Ampelkoalition forcierte gemeinschaftliche Eigenanbau in Anbauvereinigungen eigentlich den Schwarzmarkt überflüssig machen, führte aber bislang nur zu einem Marktanteil von maximal 3,5 Prozent der Konsumierenden (Zwischenbericht, S. 6). Nach alledem ist das politische Projekt hinsichtlich des Einsparens staatlicher Potenziale beim Ausdünnen des Schwarzmarktes als vorläufig gescheitert anzusehen, mit Ausnahme des deutlichen Rückgangs der BtM-Delikte bei den Ermittlungs- und Strafverfahren hinsichtlich der nicht mehr illegalen Droge Cannabis.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

§ BGH, Beschluss vom 4. August 2026 – StB 47/26

Bundesgerichtshof bestätigt Beugehaft gegen Lina E. wegen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(Quelle: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026144.html)

Der Bundesgerichtshof hat die Beschwerde der wegen linksextremistischer Gewalttaten verurteilten Lina E. gegen die Anordnung von Beugehaft zur Erzwingung einer Zeugenaussage vor dem Oberlandesgericht Dresden verworfen.

Das Oberlandesgericht Dresden verhandelt derzeit gegen mehrere Angeklagte unter anderem wegen des Vorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an beziehungsweise der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. Ihnen wird zur Last gelegt, als Mitglieder oder Unterstützer einer militant-linksextremistischen Gruppierung mittels massiver körperlicher Gewalt gegen Personen vorgegangen zu sein, die sie der neonazistischen und rechtsextremistischen Szene zuordneten, oder solche gewaltsamen Überfälle gefördert zu haben.

Die Beschwerdeführerin wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. Mai 2023 in Verbindung mit dem im Revisionsverfahren ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. März 2025 (3 StR 173/24; siehe hierzu Pressemitteilung 55/2025) wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an dieser Vereinigung und weiterer Straftaten rechtskräftig verurteilt. Nach Teilverbüßung der Strafe wurde der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Mai 2026 – StB 24/26; siehe hierzu Pressemitteilung 93/2026).

Zu den Geschehnissen, deretwegen sie rechtskräftig verurteilt wurde, sollte Lina E. am 30. Juni 2026 als Zeugin vom Oberlandesgericht Dresden vernommen werden. Sie hat jedoch unter Geltendmachung eines vollumfassenden Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 Abs. 1 StPO eine Aussage gänzlich verweigert mit der Begründung, sie laufe mit sämtlichen denkbaren Angaben Gefahr, sich selbst zu belasten und das Risiko einer erneuten eigenen Strafverfolgung zu begründen. Das Oberlandesgericht hat daraufhin mit Beschluss vom selben Tage gegen die Beschwerdeführerin unter Verneinung eines unbeschränkten Auskunftsverweigerungsrechts in Bezug auf die Taten, die Gegenstand ihrer rechtskräftigen Verurteilung waren, gemäß § 70 Abs. 2 StPO zur Erzwingung des Zeugnisses Beugehaft für eine Dauer von sechs Monaten verhängt. Die Zeugin ist sogleich in Haft genommen worden; die Beugehaft dauert derzeit an.

Gegen die Anordnung der Beugehaft hat die Beschwerdeführerin Beschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Am 22. Juli 2026 hat der für Staatsschutzsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zunächst einen Antrag der Beschwerdeführerin abgelehnt, die Vollziehung der Beugehaft bis zu einer Entscheidung über ihre Beschwerde gemäß § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen (BGH, Beschluss vom 22. Juli 2026 – StB 47/26).

Mit Beschluss vom 4. August 2026 hat der Senat nunmehr die Beugehaftanordnung bestätigt. Zwar kann gemäß § 55 Abs. 1 StPO jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der Beschwerdeführerin kommt jedoch kein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu, weil sie wegen der Taten, zu denen sie aussagen soll, bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Somit kann sie durch wahrheitsgemäße Angaben zu diesen Taten kein Risiko einer (erneuten) diesbezüglichen Strafverfolgung begründen; dem steht das Doppelverfolgungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) entgegen.

Im Kontext von Aktivitäten der Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung kann ein Auskunftsverweigerungsrecht allerdings auch dann gegeben sein, wenn ein Zeuge zwar zu vereinigungsbezogenen Tatereignissen und Umständen aussagen soll, wegen derer er bereits rechtskräftig verurteilt wurde, er mit einer solchen Aussage aber (mittelbar) die Gefahr begründen würde, wegen einer anderen (prozessualen) Tat im Zusammenhang mit der Vereinigung verfolgt zu werden, auf die sich seine bisherige Verurteilung und damit der Strafklageverbrauch nicht erstrecken. Für eine solche Gefahr fehlt es jedoch an konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten; bloße Vermutungen und spekulative Annahmen einer Verfolgungsgefahr genügen auch in einer solchen Konstellation nicht, um ein Auskunftsverweigerungsrecht – zumal ein umfassendes – zu begründen.

Mit der Entscheidung des Senats ist die Beugehaftanordnung rechtskräftig.

Vorinstanz:
Oberlandesgericht Dresden – 4 St 2/25 –
Beschluss vom 30. Juni 2026

Anmerkung

Das Rechtsinstitut der Beugehaft ist für einen Rechtsstaat unverzichtbar, weil nur auf diesem Weg wenigstens versucht werden kann, das geltende Recht durchzusetzen, aber zumindest eine staatliche Reaktion auf ein Verhalten ermöglicht wird, das sich gegen unsere Rechtsordnung richtet. Ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht einer Zeugin ist dabei mit der zutreffenden Begründung des BGH nicht statthaft, wenn mangels eines Risikos einer (erneuten) diesbezüglichen Strafverfolgung gar keine Möglichkeit dazu besteht, sich selbst zu belasten. Hier ist die Beschwerdeführerin von ihren Strafverteidigern offenkundig fehlerhaft beraten worden und sitzt deswegen zu Recht in Beugehaft.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

§ BGH, Urteil vom 6. August 2026 – 3 StR 584/25

Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung eines Mitglieds einer schiitischen Miliz wegen mehrerer Verbrechen im syrischen Bürgerkrieg

(Quelle: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026143.html)

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom heutigen Tag die Revision des Angeklagten gegen ein am 3. Juni 2025 verkündetes Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart verworfen, das ihn unter anderem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung, zwangsweise Überführung mit Todesfolge und Folter sowie Kriegsverbrechen gegen Personen und Eigentum zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt hatte. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Nach den vom Oberlandesgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen schloss sich der damals 20-jährige Angeklagte kurz nach Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs im Jahr 2011 in seiner Heimatstadt Busra Al Sham einer örtlichen schiitischen Miliz an. Mithilfe solcher Milizen ging das Assad-Regime gewaltsam gegen vermeintliche Staatsfeinde vor, zu denen es pauschal den sunnitischen Bevölkerungsanteil zählte. Der Angeklagte nahm an Überfällen, Verhaftungen und Plünderungen teil.

Zur Vertreibung der sunnitischen Zivilbevölkerung stürmte er im August 2012 mit weiteren Milizionären das Haus einer sunnitischen Familie. Die Gruppe schoss mit Sturmgewehren und trieb die Mutter und deren vier Kinder auf die Straße. Ein Milizionär erschoss den auf der Straße liegenden 21-jährigen Sohn der Familie, was der Angeklagte billigte. Die Gruppe entwendete Wertsachen aus dem Haus und zerstörte es durch Brandlegung. Am Folgetag verließen Angehörige von mindestens vier sunnitischen Haushalten für immer das Stadtviertel.

Im April 2013 nahmen der Angeklagte und die nunmehr von ihm angeführte Einheit drei sunnitische Zivilisten in ihren Wohnhäusern fest, legten diese gefesselt auf die Ladefläche eines Pick-ups und schlugen sie während des etwa einstündigen Transports zu einem Gefängnis des Militärgeheimdienstes mit Sturmgewehren. Der Angeklagte überführte die Gefangenen in dem Wissen und Wollen in die Haftanstalt, dass sie zumindest mehrere Wochen lang eingesperrt und misshandelt werden, was auch geschah.

Im Jahr 2014 überfielen der Angeklagte und die von ihm befehligten Milizionäre eine weitere sunnitische Familie in ihrem Haus. Sie trieben Frauen und Kinder zusammen, entwendeten Wertgegenstände und verbrachten das Familienoberhaupt in eine stillgelegte Fabrik, wo sie es misshandelten. Anschließend warfen sie den Geschädigten, der folterbedingt gehunfähig war, aus ihrem Fahrzeug auf die Straße.

Der für Staatsschutzsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten keinen durchgreifenden, diesem nachteiligen Rechtsfehler aufzeigt.

Deutsches Strafrecht ist auf den Fall anwendbar, obwohl sich die Sachverhalte in Syrien zugetragen haben und der Angeklagte kein deutscher Staatsbürger ist. Dies folgt aus dem in § 1 Satz 1 Völkerstrafgesetzbuch normierten Weltrechtsprinzip, das unmittelbar für die hier relevanten Straftaten nach diesem Gesetz gilt und im Wege der Annexkompetenz auch die Bestrafung wegen tateinheitlich verwirklichter sonstiger Straftatbestände zulässt.

Die von der Verteidigung angegriffene Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts hält rechtlicher Nachprüfung stand. Sie begegnet insbesondere insoweit keinen Bedenken, als es das Tötungsdelikt als vom Tatplan der schiitischen Angreifergruppe und vom Vorsatz des Angeklagten umfasst angesehen hat.

Auch die rechtliche Würdigung des Geschehens durch das Oberlandesgericht hat der Bundesgerichtshof nahezu vollständig bestätigt, wobei er sich näher zu den Voraussetzungen einzelner Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuchs verhalten hat. Ein Rechtsfehler in der konkurrenzrechtlichen Bewertung des zweiten Überfallgeschehens beschwert den Angeklagten nicht.

Die vom Oberlandesgericht vorgenommene Strafzumessung hat der 3. Strafsenat ebenfalls nicht beanstandet. Soweit die Revision die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf den zur Tatzeit des ersten Überfalls 20 Jahre und acht Monate alten und damit heranwachsenden Angeklagten beanstandet hat, ist sie damit nicht durchgedrungen.

Vorinstanz:
Oberlandesgericht Stuttgart – Urteil vom 3. Juni 2025 –
6 St 3 BJs 47/20

Anmerkung

Bemerkenswert an dem entschiedenen Fall ist die Tatsache, dass aus dem in § 1 Satz 1 Völkerstrafgesetzbuch normierten Weltrechtsprinzip eine Zuständigkeit deutscher Gerichte für im Ausland begangene Straftaten folgt. Auf diese Weise kann auch der deutsche Rechtsstaat der Gerechtigkeit ein Stück weit weltweit zur Geltung verhelfen und kein Täter kann sich sicher sein, für seine Gewalttaten nicht doch noch zur Rechenschaft gezogen zu werden – und sei es auch in einem ganz anderen Staat als in dem des Tatortes.

Der Fall ist auch ein gutes Beispiel dafür, wie sich ein radikalisierter schiitischer Islamist dank seiner kriminellen Energie eine politische Umsturzsituation zunutze machte, um seine radikalen Vorstellungen der Durchsetzung von Machtinteressen gegenüber der islamischen Glaubensgemeinschaft der Sunniten in die Tat umzusetzen. Eine rechtsstaatlich wichtige Entscheidung des BGH.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Halle (Saale)

Buchrezension

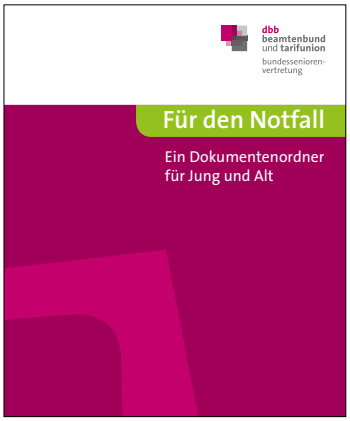
Günther/Michaelis/Brüser: Dienstunfallrecht für Bundes- und Landesbeamte

Das Werk der drei Fachbuchautoren stellt sich die Aufgabe, die Grundzüge des Dienstunfallrechts für Beamtinnen und Beamte des Bundes und der Länder systematisch und praxisgerecht darzustellen, und erfüllt diesen Anspruch in vollem Umfang. Die drei Autoren sind einerseits mit Günther und Brüser erfahrene Verwaltungspraktiker und andererseits mit Michaelis ein Hochschullehrer und Wissenschaftler, also insgesamt eine gute Mischung, die den Leserinnen und Lesern verspricht, die relevanten Bereiche des Dienstunfallrechts umfassend fachlich zu beleuchten. Diesen Anspruch erfüllt das Autorenteam in vollem Umfang, was insbesondere an der sorgfältigen Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung sichtbar wird.

Ausweislich des ausführlichen und drei Seiten umfassenden Vorwortes wollen die Autoren ihren Leserinnen und Lesern Bearbeitungshinweise für Dienstunfallanträge geben (S. V). Damit ist der Hauptadressatenkreis zwar nicht ausdrücklich genannt, aber eindeutig umschrieben: Es sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Dienststellen, die nach Dienstunfällen tätig werden und die entsprechenden Anträge fachlich bearbeiten müssen. Ihnen bieten die Autoren probate Arbeitshilfen, die eine Sachbearbeitung nicht nur erleichtern, sondern eine professionelle Sachbearbeitung erst ermöglichen. Mit anderen Worten ist ohne dieses Standardwerk gar keine professionelle Sachbearbeitung von Dienstunfällen mehr möglich, und diese Prämisse gilt einmal mehr

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt



4. Auflage 2020 · 46 Seiten
€ 7,90 * je Ordner
* inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-87863-230-6

Der Ordner enthält u. a. Vorlagen zu folgenden Themen:

- Vorsorgedokumente / Vertrauenspersonen
- laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge etc.

So bestellen Sie ganz einfach:
Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

dbb verlag
INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 0 30. 7 26 19 17-23
Telefax: 0 30. 7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

☐ — Exemplar/e »Für den Notfall. Ein Dokumentenordner für Jung und Alt« (€ 7,90 je Ordner inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten)
☐ Verlagsprogramm

Name
Anschrift
Telefon / E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 0 30. 7 26 19 17-23, Fax: 0 30. 7 26 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die DBB Verlag GmbH über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 0 30. 7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 0 30. 7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum / Unterschrift

auch für die Polizei in Bund und Ländern, reicht aber in der Anwendungsbreite natürlich deutlich über den Polizeibereich hinaus und in alle anderen Bereiche des staatlichen Beamtenapparates hinein.

Das Autorenteam baut seine Erläuterungen anhand zahlreicher Beispielfälle (zum Beispiel S. 138 ff.) auf und erklärt den Leserinnen und Lesern zunächst, wann und unter welchen Voraussetzungen in der Praxis ein anerkennenswerter Dienstunfall vorliegt und in welchen Fällen ein Unfallgeschehen nicht als ein Dienstunfall zu klassifizieren ist. Dass in diesem fachlichen – und für viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oft persönlich tief einschneidenden – Zusammenhang auch medizinische Fragestellungen eine entscheidende Rolle bei der Einordnung des Geschehens bilden, ist logisch (S. 74 ff., 147 ff.).

Gerade in den oft schwierigen Abgrenzungsfällen zeigt das Fachbuch, das von seiner Qualität her eigentlich ein Kommentar ist, seine großen Stärken. Insbesondere sind es die Erläuterungen zu den versorgungsrechtlichen Folgen (S. 179 ff.) eines anerkannten einfachen oder qualifizierten Dienstunfalls (S. 211 ff.), die dem Leserkreis Sicherheit in der fachlichen Gesamtbeurteilung zu geben vermögen.

In der aktuellen 2. Auflage berücksichtigen die Autoren neben den Änderungen in Verwaltungsvorschriften (BeamtVGVwV v. 3. Januar 2023) unter anderem auch die am 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des § 31 BeamtVG für den Wegeunfallschutz bei Kindergartenumwegen und gehen auf die Novellierung der Heilverfahrensverordnung vom 4. Juli 2023 ein. Ein besonderes Augenmerk widmen die Autoren dem in den letzten Jahren in den Vordergrund getretenen Dienstunfallschutz im Homeoffice (S. 22 ff.). Neu hinzugekommen ist ein Kapitel zur Strafbarkeit vorsätzlicher Falschangaben in Dienstunfallanträgen (S. 310 ff.), wobei das Stichwort „Falschangaben“ noch nicht in das sonst ausführliche und hilfreiche Sachverzeichnis (S. 315 ff.) aufgenommen wurde.

Ein nicht weniger als zwölf Seiten umfassendes und sorgfältig zusammengestelltes Literaturverzeichnis lässt auch für die Beurteilung von juristischen Problemfällen keine Wünsche an die manchmal erforderliche Vornahme von Tiefenanalysen offen (S. XXV ff.).

Das Fachbuch darf auch weiterhin in keiner personalbearbeitenden Dienststelle der Polizeien in Bund und Ländern fehlen, wenn man vonseiten des Dienstherrn dem Anspruch gerecht werden will, die althergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, das Alimentationsprinzip und die gegenseitige Dienst- und Treuepflicht wirklich ernst zu nehmen.

Tatsächlich adressieren die Autoren ihr unverzichtbares Fachbuch aber auch zu Recht an Rechtsanwälte, Richter, Verbandsjuristen, begutachtende Ärzte (S. 257 ff.), Personalvertretungen und Gewerkschaften. Auch in den Bibliotheken der Bildungseinrichtungen der Beamtenhochschulen und -fortbildungsstätten darf ein aktuelles Exemplar dieses Fachbuches selbstverständlich nicht fehlen.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)



Verlag C. H. Beck, München 2. Aufl. 2024,
ISBN 978-3-406-80453-3, Softcover, 79 Euro.

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Sachsen
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Sachsen

An den
Sächsischen Staatsminister des Innern
Herrn Armin Schuster

Offener Brief

Geplante Neuordnung der Hochschul-, Aus- und Fortbildungsstrukturen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die geplante Zusammenführung der Hochschul-, Aus- und Fortbildungseinrichtungen ist ein weitreichender Eingriff in gewachsene und leistungsfähige Strukturen. Sie betrifft unmittelbar die Beschäftigten sowie die Qualität von Ausbildung, Studium und Fortbildung der sächsischen Polizei.

GdP, DPolG und BDK sehen die bisherige Entwicklung mit großer Sorge. Insbesondere kritisieren wir, dass die Polizeigewerkschaften trotz der erheblichen Auswirkungen auf Beschäftigte und Polizei bislang nicht frühzeitig und strukturiert in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen wurden. Bei einer Reform dieser Größenordnung reicht es nicht aus, erst dann das Gespräch zu suchen, wenn wesentliche Entscheidungen bereits vorbereitet sind.

Eine Reform dieser Größenordnung darf nicht über die Köpfe der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften hinweg organisiert werden.

Die angekündigte Gesprächsbereitschaft begrüßen wir. Der Austausch muss jedoch zeitnah, gemeinsam mit allen drei Berufsvertretungen und vor der vorgesehenen Kabinettsbefassung stattfinden.

Unsere Argumente müssen noch tatsächlichen Einfluss auf die künftige Organisationsstruktur und die gesetzliche Ausgestaltung nehmen können.

Die am 4. September 2026 vorgestellten und uns offiziell zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse der Projektgruppe zeigen, dass wesentliche Fragen weiterhin offen sind. Für den Studienbereich wird aktuell kein strukturelles Einsparpotenzial gesehen. Für den Ausbildungsbereich wird ausdrücklich festgestellt, dass kein finanzielles Sparpotenzial besteht. Bei der Zentralisierung der Anwärterverwaltung werden zusätzliche Kosten erwartet. Zugleich benennt die Projektgruppe einen grundlegenden Konflikt zwischen einer einheitlichen Verwaltung und dem besonderen Status der Polizei. Dieser Konflikt berührt nach Einschätzung der Projektgruppe die Funktionsfähigkeit der Polizei in Krisen und Einsatzlagen. Er muss deshalb vor einer gesetzlichen Regelung abschließend geklärt werden.

Eine Fusion ist kein Selbstzweck – wer bewährte Strukturen aufgibt, muss nachweisen, was dadurch tatsächlich besser wird.

Umso kritischer sehen wir die vorgesehene Reihenfolge des weiteren Verfahrens. Nach der vorgelegten Planung sollen zunächst die Gesamtstruktur entschieden und der Gesetzentwurf fertiggestellt werden. Erst danach ist die Einbindung der Personalvertretungen und Gremien vorgesehen. Eine echte Beteiligung muss vor den maßgeblichen Strukturentscheidungen stattfinden und darf nicht auf eine nachträgliche Anhörung reduziert werden.

Bis heute ist nicht überzeugend dargelegt, welchen konkreten fachlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Mehrwert die Zusammenführung schaffen soll. Allgemeine Aussagen zu Synergien, Vernetzung und Digitalisierung ersetzen keinen belastbaren Nachweis. Wer funktionierende Strukturen grundlegend verändert, muss nachvollziehbar darlegen, was dadurch besser wird, welche Kosten entstehen und welche Risiken damit verbunden sind.

Für uns ist die besondere Stellung der Polizei entscheidend. Polizeiliche Ausbildung, Studium und Fortbildung sind Teil der Sicherheitsarchitektur des Freistaates. Sie müssen dauerhaft eng mit der polizeilichen Praxis und den Führungsstrukturen der sächsischen Polizei verbunden bleiben.

Die besonderen Anforderungen an Personalführung, Auswahl und Einstellung, Dienst- und Fachaufsicht, IT, Informationssicherheit sowie die Einsatz- und Krisenfähigkeit müssen verbindlich abgesichert werden. Der für die Polizei zuständige Teil der Hochschulleitung muss über klar geregelte eigene Fach-, Führungs- und Entscheidungskompetenzen verfügen. Die unmittelbare Steuerungsfähigkeit der Polizeiführung darf nicht geschwächt werden.



© GdP

Die Polizei darf in einer allgemeinen Hochschulstruktur weder organisatorisch noch fachlich ihre notwendige Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit verlieren.

In der derzeit bekannten Ausgestaltung können wir die geplante Zusammenführung nicht mittragen. Dies ist keine Absage an Veränderungen, Kooperationen oder eine sinnvolle Modernisierung der Bildungslandschaft. Wir sind bereit, gemeinsam über tragfähige Lösungen zu sprechen. Voraussetzung ist jedoch, dass die unterschiedlichen Modelle anhand nachvollziehbarer fachlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Kriterien miteinander verglichen werden. Dabei muss auch geprüft werden, ob die bewährten Strukturen bei einer stärkeren Zusammenarbeit der Einrichtungen erhalten bleiben können.

Wir fordern Sie deshalb auf, die Polizeigewerkschaften jetzt unmittelbar in den weiteren Prozess einzubeziehen und die offenen Fragen zu klären, bevor unumkehrbare Strukturentscheidungen getroffen werden. Eine Reform dieser Größenordnung muss daran gemessen werden, ob sie dauerhaft funktioniert, die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit der sächsischen Polizei stärkt.

Wir erwarten deshalb kurzfristig einen gemeinsamen Gesprächstermin mit GdP, DPolG und BDK. Die vollständigen Ergebnisse der Strukturprüfung und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen vorgelegt und die offenen Fragen geklärt werden, bevor die Gesamtstruktur abschließend festgelegt und der Gesetzentwurf dem Kabinett zugeleitet wird.

Wir sind gesprächsbereit – aber Gesprächsbereitschaft ist keine Zustimmung und Beteiligung darf keine Formalie sein.

Jan Krumlovsky	Cathleen Martin	Torsten Schmortte
GdP Sachsen	DPolG Sachsen	BDK Sachsen

Der Grund dieses Briefes aller Polizeiberufsvertretungen ist der Plan von Sachsens Innenminister Armin Schuster (CDU) zur Fusion der Verwaltungshochschule mit der Polizeihochschule, dem Justizausbildungszentrum Bobritzsch und der Landesfeuerwehrschule. Das soll die Effizienz steigern und Kosten sparen. Auch der Senat der Verwaltungshochschule Meißen und der Senat der Polizeihochschule lehnen diese Fusion ab und begründen das mit harten Fakten. —

IMPRESSUM

Redaktion:
Reinhard Gärtner (v. i. S. d. P.)
Tel.: 01590.1992900
Fax: 03581.769566
E-Mail: redaktion@dpolg-sachsen.de

Landesgeschäftsstelle:
Theresienstraße 15
01097 Dresden

Tel.: 0351.4716828
Fax: 0351.8113684
E-Mail: geschaeftsstelle@DPolG-sachsen.de

Geschäftszeit:
Dienstag von 9 Uhr bis 17 Uhr
Mittwoch von 8 Uhr bis 14 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 14 Uhr

ISSN 0815-0513



Los geht's.



Der Tourenplan

Wolfram Schneider und Wolfgang Kreher luden zu schönen Radtouren ein

Da wir in diesem Jahr von unseren Radtouren nichts veröffentlichten, sollten diese Berichte ein Beitrag zu allen Touren des Jahres 2026 sein.

Wir trafen uns in einer kleinen Runde und bei schönem Wetter in Grimma auf einem Parkplatz neben einem Einkaufszentrum am 2. September 2026. Planmäßig starteten wir um 11 Uhr und die Tour führte uns auf eine stillgelegte Bahntrasse in Richtung Neubau der Autobahnbrücke der A 14. Unterwegs konnten wir die Absturzstelle eines Hubschraubers der Bundeswehr sehen. Dort starben leider alle Insassen.

Weiter auf der Strecke kamen wir über Döben, Golzern, Nitzschka, Dehnitz nach Wurzen, eine kleine Stadt in der Nähe von Grimma, bekannt durch die Keksproduktion. Nach einer Mittagspause setzten wir unsere Tour wieder in Richtung Grimma über Deuben, Bennewitz, Trebsen und Bahren fort. Gegen 16 Uhr beendeten wir unseren schönen Ausflug an einer Eisdiele in Grimma.

Am 6. Oktober 2026, 11 Uhr, trafen sich die Teilnehmer zu unserer letzten Radtour 2026 am Bahnhof in Pockau. Hier starteten wir in Richtung Olbernhau. In Nennigmühle, einem Ortsteil von Pockau-Lengefeld, bogen wir in Richtung Sorgau ab. Hier war der erste steile Berg zu meistern, aber wir sind ja alle E-Bike-Fahrer. In Sorgau konnten wir eine schöne Aussicht auf Blumenau bei wunderbarem Wetter genießen. Nach einer steilen Abfahrt gelangten wir nach Blumenau. Hier folgten wir dem Radweg nach Olbernhau ins Zentrum. Weiter ging's in Richtung Rungstocktal. Hier ging's wieder bergauf zum „Anton-Günther-Stein". Nach einer kurzen Pause bewunderten wir die schöne Aussicht nach Olbernhau-Grünthal bis hin zum „Schwartenberg" nach Neuhausen. Die Tour führte uns dann weiter nach Olbernhau-Grünthal bergab, wo wir in Brandau eine Mittagspause einlegten. Danach fuhren wir auf einer wenig befahrenen Straße zum „Poppschen Gut" in Richtung Kleinneuschönberg und dann nach Hallbach, bei weiteren schönen Aussichten auf Olbernhau.

Wir danken den Organisatoren für die schönen und interessanten Touren von etwa 46 km und würden uns für die Zukunft eine größere Zahl Teilnehmer wünschen.

Manfred Kreher



Auch bei einem Denkmal erfolgte ein Halt.



© eigene Fotos (4)

Die Türme der Wurzner Keksfabrik

Innere Sicherheit von morgen beginnt mit den Entscheidungen von heute

Wir waren zu Gast im Sächsischen Landtag, wo auf Einladung der CDU-Fraktion über die Zukunft der Inneren Sicherheit diskutiert wurde.

Mit dabei war Manuel Ostermann, Bundesvorsitzender der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, der die Perspektive der Polizeipraxis und der Kolleginnen und Kollegen in die Diskussion einbrachte. Gemeinsam mit Christian Hartmann, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag, diskutierte er über aktuelle und zukünftige Herausforderungen für unsere Sicherheitsbehörden. Moderiert wurde die Runde von Ronny Wähner, innen- und kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

Ostermann richtete den Blick dabei bewusst nach vorn: Künstliche Intelligenz, hybride Bedrohungen, Drohnenabwehr, Clan-Kriminalität und der Schutz kritischer Infrastruktur werden die Arbeit unserer Sicherheitsbehörden zunehmend prägen. Gleichzeitig braucht es eine bessere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, weniger bürokratische Hürden und Strukturen, die mit der Geschwindigkeit neuer Entwicklungen Schritt halten können.

Doch moderne Technik allein schafft keine Sicherheit. Am Ende sind es Menschen, die für unsere Sicherheit einstehen.

Deshalb gehören für uns auch Personalgewinnung, Personalbindung, attraktive Arbeitsbedingungen und die Wertschätzung unserer Kolleginnen und Kollegen ganz oben auf die Agenda.

Für die DPolG bedeutet eine zukunftsfähige Innere Sicherheit deshalb beides: moderne Sicherheitsbehörden und starke Rahmenbedingungen für die Menschen, die in ihnen arbeiten.



© DPolG

Manuel Ostermann brachte einen Grundgedanken zum Abschluss auf den Punkt:

„Ohne Sicherheit keine Freiheit. Ohne Freiheit keine Demokratie."

Vielen Dank für den offenen Austausch. –

In Gedenken

Am 7. Januar 2026 verstarb plötzlich und unerwartet unser langjähriges aktives Mitglied Peter Leonhardt im Alter von 68 Jahren. Peter war vielen Mitgliedern gut bekannt.

In tiefer Betroffenheit und Anteilnahme nahmen wir das Ableben erst spät zur Kenntnis.

Wir werden Peter ein ehrendes Andenken bewahren.

Es ist egal, zu welchem Zeitpunkt man einen Menschen verliert, es ist immer zu früh und es tut immer weh.

Wir wünschen den Hinterbliebenen viel Kraft.

Reinhard Gärtner,
Landesredakteur


© DPolG Bund

Treffen mit Bundesinnenminister Alexander Dobrindt

Gesetzestreue Bundesbesoldung ist Pflicht

Die dbb-Spitze hat gegenüber dem Bundesinnenminister eine verfassungskonforme Besoldung beim Bund eingefordert.

Von Beamtinnen und Beamten wird erwartet, dass sie fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. „Umgekehrt dürfen sie aber auch erwarten, dass ihr Dienstherr die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einhält. Doch die Besoldung des Bundes wurde immer noch nicht angepasst, obwohl Karlsruhe zuletzt im November 2025 deutliche Beschlüsse gefasst hat.“ Das sei den Kolleginnen und Kollegen kaum noch zu vermitteln, „die amtsangemessene Alimentation muss jetzt kommen“, sagte Geyer am 2. Oktober 2026.



Heini Schmitt, Bundesinnenminister Alexander Dobrindt und Volker Geyer (von links).

Heini Schmitt, Fachvorstand Beamtenpolitik und stellvertretender Bundesvorsitzender, machte deutlich: „Einerseits lässt eine verfassungskonforme Alimentation auf sich warten, andererseits fordert der Vizekanzler öffentlich die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung und legt damit die Axt an die Wurzel des Berufsbeamtentums. Bundesinnenminister Dobrindt weiß, dass das nur neue Probleme schafft. Wir werden alles dafür tun, damit diese Erkenntnis sich endlich in der gesamten Bundesregierung durchsetzt.“

In diesem Zusammenhang hat Schmitt auf einer Podiumsdiskussion der Universität Speyer am 5. Oktober 2026 die nahezu flächendeckende Anrechnung von fiktiven Partnereinkommen bei der Besoldung kritisiert. „Es kommt darauf an, dass der Dienstherr allein der Alimentationsverpflichtung nachkommt und sie nicht teilweise auf einen Ehepartner abwälzt, um Geld zu sparen. Mit den Rechentricks muss Schluss sein!“ Zudem drifteten die Alimentationsgesetze im Bund und in den Ländern immer weiter auseinander: „Die verfassungskonforme Alimentation muss wieder ganz maßgeblich über die Anhebung des Grundgehalts zu einer gewissen Grundeinheitlichkeit geführt werden. Wir brauchen mehr Verbindlichkeit und mehr Verlässlichkeit.“ Eine amtsangemessene Alimentation und ein Berufsbeamtentum mit einem hohen Maß an Flexibilität seien darüber hinaus attraktive Mittel gegen den Personalmangel im öffentlichen Dienst. ■

Rentenreform

Nachhaltig und generationengerecht gestalten

Auf den neuen Bundesarbeitsminister Alexander Schweitzer warten große Herausforderungen. Der dbb bietet dafür konstruktive Unterstützung an und fordert, die Debatte zu versachlichen.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes leiden unter Aufgabenzuwachs und Arbeitskräftemangel“, sagte der dbb-Bundesvorsitzende Volker Geyer am 15. Oktober 2026. Der dbb stehe deshalb für einen konstruktiven Austausch über die geplanten Reformen bereit. „Am Ende sind es die Kolleginnen und Kollegen, die die Reformen umsetzen müssen. Sie wissen am besten, wo es läuft und wo es hakt. Mein Angebot an Alexander Schweitzer lautet: Nutzen Sie diese Expertise und beziehen Sie die Beschäftigten mit ein!“ Die Reform müsse generationsgerecht und nachhaltig gestaltet werden, damit sich die Arbeits- und Lebensleistungen der Beschäftigten in der Rente wiederfinden.

„Dazu gehört eine Beibehaltung flexibler, finanziell abgesicherter Renteneintritte wie die vorzeitige Rente nach 45 Versicherungsjahren oder die Altersteilzeit im Blockmodell“, erklärte Geyer, der eine generelle Anhebung der Regelaltersgrenze

ablehnt. Eine Stärkung kapitalgedeckter Elemente auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) hält er dagegen für den richtigen Schritt. „Allerdings dürfen die daraus folgenden finanziellen Belastungen im Zusammenspiel mit der allgemeinen Beitragssatzentwicklung nicht zu einer Überlastung führen, denn Reformen sollten auch dazu dienen, die Lage für die Arbeitnehmenden zu verbessern." Die Pläne der Bundesregierung, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) künftig gesetzlich ab dem ersten Krankheitstag vorzuschreiben und die telefonische Krankschreibung abzuschaffen, lehnt er deshalb ebenso entschieden ab wie die Ausweitung sachgrundloser Befristungen. Weiter steht der dbb für den bewährten Acht-Stunden-Tag ein und wehrt sich gegen ein Aufweichen des Arbeitszeitgesetzes, das sich als Schutzgesetz für die Beschäftigten bewährt hat.

Klingbeil-Vorstoß gekontert

Bereits am 29. September hatte Geyer einen erneuten Vorstoß von Bundesfinanzminister und Vizekanzler Lars Klingbeil zur Einbeziehung der Beamten in die GRV scharf kritisiert. In der Rheinischen Post sagte Geyer: „Unsinn wird durch ständige Wiederholungen nicht zu sinnvoller Politik und populistische SPD-Parteiideologie nicht zu faktenbasierter Problemlösung. Die Alterssicherungskommission der Bundesregierung selbst hat das widerlegt. Jeder kann es nachlesen: Beamtinnen und Beamte in die Rentenversicherung einzubeziehen, löst deren Probleme nicht, schafft aber viele neue. Sie wäre unfinanzierbar, rechtswidrig und demotivierend für den öffentlichen Dienst." Statt Klischees fordert der dbb eine realitätsbezogene, sachliche Reformdebatte. ■

„Hart aber fair"

Beamte garantieren einen funktionierenden Staat

Sind Beamte zu privilegiert? Würde es uns besser gehen, wenn Beamte in die Rentenkasse einzahlen? Volker Geyer hat sich den Fragen bei „Hart aber fair" gestellt.



Talkrunde mit Elisabeth van der Wal (Pensionärin und ehemalige Regierungsdirektorin), Jessy Wellmer (Tagesthemen-Moderatorin), Rainer Brüderle (FDP, Präsident Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Bundeswirtschaftsminister a. D.), Moderator Louis Klamroth, Volker Geyer, Nicolas Schmelzer (verbeamteter Lehrer an einer Gesamtschule und TikToker) und Roman Poseck (CDU, hessischer Innenminister) (von links).

In der Talkshow vom 19. Oktober 2026 machte der dbb-Bundesvorsitzende klar: „Die Frage ist doch: Möchte ich einen handlungsfähigen Staat oder möchte ich ein Gerechtigkeitsgefühl bedienen? Das Berufsbeamtentum ist dafür gemacht worden, dass wir einen krisenresilienten Staat haben. Erst recht in den Bereichen, in denen er funktionieren muss." Geyer betonte: „Beamtinnen und Beamte sind auf die Verfassung vereidigt und ein Bollwerk gegen Extremismus. Das ist vor allem an Schulen und vor allem heute sehr wichtig." Er wolle beispielsweise nicht, dass eine neue AfD-Landesregierung in Sachsen-Anhalt den Lehrkräften sagen kann, wie sie zu unterrichten haben.

In der Sendung wurden auch die vermeintlichen Privilegien der Beamtinnen und Beamten angesprochen. „Das mit den Privilegien ist ein Vorurteil", erklärte Geyer. „Die Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nimmt zu. Ist das auch ein Privileg?" Vorurteile gegen Beamtinnen und Beamte habe es schon immer gegeben. „Aber wenn wir die Menschen fragen, was Lehrkräfte oder die Polizei alles leisten, dann reflektieren sie und erkennen, dass es sie für einen handlungsfähigen Staat braucht." Sollen Beamte in die Rentenkasse einzahlen? Volker Geyer argumentiert für den dbb dagegen: „In der gesamten Debatte haben wir darum gebeten, sich an den Fakten zu orientieren." Und die Fakten sagen: Im Bericht der Rentenkommission steht ausdrücklich drin, dass es für den Steuerzahler teurer würde. Der Rentenversicherung würde es auch nicht nützen, wenn die Beamten einbezogen würden, da es dann mehr Ansprüche gibt. „Das ist simple Mathematik", so Geyer.

Mit Blick auf die Zukunft nannte Geyer vier Punkte, wie dem Personalmangel im öffentlichen Dienst entgegengewirkt werden könnte: „Der Staat muss sich einer Aufgabenkritik stellen, Bürokratie abbauen, KI einführen und bei der Gesetzgebung draufschauen, dass dadurch nicht noch mehr Aufwand entsteht." Allein durch die neue Zuckersteuer und die Plastiksteuer seien zum Beispiel mehrere Hundert zusätzliche Stellen erforderlich. „Die Politik muss endlich mal mit den Bürgern diskutieren, welche Aufgaben der Staat künftig noch erledigen soll und welche nicht." ■

dbb-Bundesjugendausschuss

Mehr Schutz für Beschäftigte notwendig

Im Nahverkehr, auf dem Amt, im Einsatz: Viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erleben Gewalt im Arbeitsalltag. Was jetzt zu tun ist.

Es kann nicht sein, dass Menschen angegriffen werden, weil sie ihren Job machen“, sagte Matthäus Fandrejewski, Vorsitzender der dbb jugend, auf dem Bundesjugendausschuss, der Anfang Oktober in Nürnberg stattgefunden hat. „Das gesellschaftliche Klima wird immer rauer. Wir müssen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst besser schützen, aber auch systematisch an die Ursachen heran. Niemand soll mit Angst zur Arbeit gehen.“ Daria Abramov, Erste stellvertretende Vorsitzende der dbb jugend, ergänzte: „Sorge bereitet mir vor allem, dass es inzwischen fast überall Vorfälle gibt. Besonders schockierend ist, dass auch immer wieder Retterinnen und Retter zu Opfern werden. Ich erwarte, dass sich der Staat hinter seine Beschäftigten stellt und eine Null-Toleranz-Strategie fährt.“ Aus Sicht der dbb jugend sind funktionierende Sicherheitskonzepte in den Behörden, Meldesysteme und Fortbildungen notwendig. Abramov: „Tatsache ist auch, dass die Politik das Ansehen des Staates verbessern muss. Wir brauchen Bürokratieabbau, mehr Digitalisierung und bessere Arbeitsbedingungen, die einen besseren Service ermöglichen. Denn zufriedene Bürgerinnen und Bürger werden seltener ausfallend.“



© dbbj

Die dbb-Bundesjugendleitung mit Felix Reising, Daria Abramov, Matthäus Fandrejewski, Jennifer Donzelmann und Oliver Löwe (von links).

Die dbb jugend hatte Expertinnen und Experten zum Bundesjugendausschuss eingeladen, die Impulse zum Thema lieferten. „Die Gewalt gegen Beschäftigte spiegelt das Aggressionspotenzial in der Bevölkerung wider“, sagte Kathleen Kolbinger, Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. „Jeder einzelne Fall ist einer zu viel.“ Der Freistaat erfasst die Zahl der Vorfälle regelmäßig. 2025 wurden 8 344 Gewaltvorfälle zur Anzeige gebracht. Das entspricht einem Rückgang um rund fünf Prozent gegenüber dem vorherigen Erhebungszeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023. Grundsätzlich gilt: „Die Betroffenheit hängt vom Bürgerkontakt ab. Je mehr Kontakte, desto mehr Vorfälle“, so die Ministerialrätin.

„Gewalt darf nicht zum Berufsrisiko werden“, betonte Olaf Kuch, Leiter des Direktoriums Bürgerservice, Digitales und Recht der Stadt Nürnberg, in seinem Impulsvortrag. Leider sehe die Realität oft anders aus. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erleben verbale Angriffe, hinzu kommen körperliche Übergriffe. Kuch hat selbst einen solchen Übergriff am Schalter in einer Behörde miterlebt: Ein Mann sprang über den Tisch, vier Polizisten mussten ihn am Boden fixieren, einer der Beamten erlitt einen Rippenbruch. Die Stadt begegnet dem seit 2016 mit einer Erklärung zur Nulltoleranz gegenüber Gewalt. Seit 2020 gibt es eine Rahmendienstvereinbarung, die Verbindlichkeit für die Beschäftigten schafft.

Welche Ausbildung und Ausstattung brauchen Polizeibeamte, um auf mögliche Einsatzszenarien vorbereitet zu sein? Diese Frage lässt sich nur beantworten, wenn umfassende Daten vorliegen. „Lange fehlte uns die statistische Grundlage“, berichtete Rainer Nachtigall, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB). Ein detailliertes Lagebild gebe es erst seit 2010. Es gibt unter anderem Auskunft darüber, ob Täter einzeln oder aus einer Gruppe heraus agieren, in welchen Zusammenhängen – beispielsweise auf Demonstrationen – es zu Taten kommt und welche Waffen die Täter verwenden. „Auf dieser Grundlage können die Einsatztrainer die Kolleginnen und Kollegen schulen, das ist ein großer Fortschritt.

Jennifer Donzelmann neu in der Bundesjugendleitung

Auf der Arbeitstagung des Bundesjugendausschusses wählten die Delegierten am 9. Oktober 2026 Jennifer Donzelmann von der JUNGEN POLIZEI ins Amt. „Bürokratieabbau, Digitalisierung und Fachkräftemangel – die aktuellen Herausforderungen sind enorm. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass der öffentliche Dienst bestmöglich für alle Bürgerinnen und Bürger da sein kann. Und das kann er nur, wenn die Beschäftigten optimale Arbeitsbedingungen vorfinden“, sagte die gebürtige Bremerin, die sich seit 2022 gewerkschaftlich in der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) engagiert. Die Wahl war erforderlich geworden, weil Toni Nickel (ebenfalls DPolG) aus beruflichen Gründen seinen Rücktritt erklärt hatte. *cdi*

Beamte – Fragen und Antworten

Wie wirkt Teilzeitbeschäftigung auf das Ruhegehalt?



Model Foto: Colourbox.de

Entscheiden sich Beamte zeitweise für eine Teilzeitbeschäftigung, kann das Auswirkungen auf das spätere Ruhegehalt haben, denn Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden grundsätzlich nur entsprechend dem Umfang der geleisteten Arbeitszeit berücksichtigt: Wer beispielsweise zehn Jahre mit einer Arbeitszeit von 50 Prozent tätig war, erwirbt daraus versorgungsrechtlich nur fünf ruhegehaltfähige Dienstjahre. Bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gilt dagegen der Grundsatz, dass die Versorgung aus den vollen ruhegehaltfähigen Bezügen des jeweiligen Amtes berechnet wird. Auch wer unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand in Teilzeit beschäftigt war, erhält seine Versorgung nicht auf Grundlage der teilzeitbedingt reduzierten Bezüge, sondern auf Basis der vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des gesetzlich maßgeblichen Amtes. Wer seine Arbeitszeit wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen reduziert, bewirkt dies ebenfalls zugleich für die ruhegehaltfähige Dienstzeit. In diesen Fällen kann jedoch – abhängig vom Beschäftigungsumfang und erreichten Ruhegehaltssatz – das spätere Ruhegehalt durch Kindererziehungs- oder Pflegezuschläge ergänzt werden. Zu beachten sind hierbei das unterschiedliche Bundes- oder Landesrecht sowie die Frage, ob die betreffenden Zeiten bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wurden.

Weitere Besonderheiten gibt es bei noch bestehenden Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern für Beamte, bei denen Altersteilzeit zumeist versorgungsrechtlich günstiger behandelt wird als eine gewöhnliche Teilzeitbeschäftigung, indem die ruhegehaltfähige Dienstzeit gegenüber ihrem eigentlichen prozentualen Umfang höher bewertet wird. Teilzeit verringert grundsätzlich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und kann dadurch zu einem niedrigeren Ruhegehaltssatz führen. Die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bleibt dagegen unberührt. Das sollte bei der Planung längerer Teilzeitphasen berücksichtigt werden. *wa*

Aus dem Personalratsalltag – wir. für euch.



© Getty Images/Unsplash.com

Private E-Mail kann Mandat kosten

Wer vertrauliche Unterlagen des Personalrats über private E-Mail-Konten versendet, riskiert im Ernstfall den Ausschluss aus dem Personalrat. Das zeigt ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12. Mai 2026 (40 K 11589/25.PVL). Ein Personalratsmitglied hatte ein 14-seitiges Sitzungsprotokoll aus dem dienstlichen System heruntergeladen und unverschlüsselt über ein privates E-Mail-Konto unter anderem an seinen Anwalt weitergeleitet. Das Protokoll enthielt neben internen Vorgängen des Personalrats zahlreiche personenbezogene Angaben zu Beschäftigten. Das Verwaltungsgericht sah darin eine grobe Verletzung der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 9 LPVG NRW und schloss das Mitglied nach § 25 LPVG NRW aus dem Personalrat aus. Die Verschwiegenheitspflicht gehört nach Auffassung des Gerichts zu den zentralen Pflichten eines Personalratsmitglieds. Sie gilt grundsätzlich auch gegenüber der eigenen Gewerkschaft.

Besonders wichtig ist die Entscheidung für die Rechtsberatung: Gegenüber den eigenen Rechtsanwältinnen und -anwälten dürfen vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit sie für Beratung oder Prozessführung von Bedeutung sein können. Dabei gilt nach dem Gericht ein großzügiger Maßstab. Offensichtlich dürfen für den eigenen Fall bedeutungslose Informationen jedoch nicht einfach mitgeschickt werden. Im konkreten Fall hätten deshalb insbesondere zahlreiche personenbezogene Angaben und andere, mit dem Rechtsstreit nicht zusammenhängende Tagesordnungspunkte ausgesondert werden müssen.

Die Entscheidung ist eine deutliche Warnung: Personalratsunterlagen gehören nicht in private E-Mail-Konten. Das gilt auch dann, wenn ein Personalratsmitglied eigene Rechte verfolgen will. Vor jeder Weitergabe ist zu prüfen, welche Informationen tatsächlich erforderlich sind. Personenbezogene Daten und eindeutig nicht benötigte Inhalte sind zu entfernen oder zu schwärzen. Auch Gewerkschaften sind nicht automatisch zur Kenntnis aller vertraulichen Personalratsinformationen berechtigt. Die Entscheidung ist in der ZfPR online 7/2026, Seite 15 ff., mit einer Anmerkung von Stefan A. Kascherus veröffentlicht. *som*

Dezember 2027: wenn KI im öffentlichen Dienst zur Pflichtübung wird



© bluedesign - stock.adobe.com

Die EU-KI-Verordnung macht ernst – und die meisten Behörden sind nicht vorbereitet.

Die dbb akademie schon

Eine steile These zum Einstieg: Die Mehrheit der Behörden in Deutschland wird am 2. Dezember 2027 nicht rechtskonform sein. An diesem Tag greifen die Hochrisiko-Pflichten der EU-KI-Verordnung für Anwendungen nach Anhang III – also genau dort, wo der öffentliche Dienst KI längst einsetzt: bei der Vorauswahl von Bewerbungen, der Leistungsbewertung von Beschäftigten, der Analyse von Anträgen und der Steuerung von Verwaltungsprozessen. Menschliche Aufsicht, lückenlose Dokumentation, Grundrechte-Folgenabschätzung und ein nachweisbarer KI-Kompetenzaufbau nach Art. 4 – all das wird dann Pflicht. Nicht irgendwann, sondern in wenigen Monaten.

Die Lücke zwischen Gesetz und Realität

Dabei ist die KI-Kompetenzpflicht bereits seit Februar 2025 in Kraft, die Transparenzpflichten gelten seit August 2026. Doch in vielen Verwaltungen fehlt es an Grundlegendem: Wer ist für KI-Compliance zuständig? Welche Systeme sind überhaupt im Einsatz? Und wer im Haus hat die Kompetenz, eine Datenschutz-Folgenabschätzung für KI-Systeme durchzuführen? Die Digital-Omnibus-Verordnung vom Juli 2026 hat die Hochrisiko-Fristen zwar verschoben – aber das ist Vorbereitungszeit, keine Entwarnung. Wer jetzt nicht handelt, wird im Dezember 2027 vor einem Pflichtenberg stehen, der sich nicht mehr in wenigen Wochen abtragen lässt.

Fünf Lehrgänge, die den Weg ebnen

Genau hier setzt das KI-Fortbildungsportfolio 2027 der dbb akademie an. Fünf Lehrgänge bieten Führungskräften, Beschäftigten und Fachbereichen einen strukturierten Kompetenzaufbau – vom Einstieg bis zur Spezialisierung. Im Lehrgang „Grundlagen und Führung“ ab Juni lernen Führungskräfte in drei Modulen, was sie über KI wissen müssen, welche rechtlichen Leitplanken gelten und wie sie ihr Team im Alltag mit KI entlasten und stärken können. Beschäftigte starten ab September im Lehrgang „Grundlagen und Anwendung“ – mit demselben Einstiegsmodul, gefolgt von konkreter Werkzeugarbeit und dem sicheren, verantwortungsvollen Umgang mit KI-Anwendungen. Wer bereits im März starten möchte, kann das Grundlagenmodul als eigenständigen Termin buchen.

Für Führungskräfte mit strategischer Verantwortung schließt der Vertiefungslehrgang ab Oktober die Lücke zwischen Alltagsnutzung und Haftungsfragen. Der Lehrgang Gesundheit verbindet KI mit individueller Gesundheit, Teamresilienz und gesunder Führung – drei Tage im Juni, die zeigen, dass KI auch ein Gesundheitsthema ist. Und der Lehrgang Personal/HR begleitet den kompletten Personalzyklus: vom KI-gestützten Personalmarketing über strategische Personalentwicklung und Wissenstransfer bis zur effizienten Erstellung eigener Schulungsmaterialien.

Recht, Praxis und Zukunftsthemen

Ergänzt werden die Lehrgänge durch über 20 Einzelveranstaltungen. Im Rechtsbereich reicht das Spektrum vom KI-Compliance-Update über den Praxisworkshop mit Fallarbeit bis zum Deep Dive für Spezialistinnen und Spezialisten. Formate wie die Datenschutz-Folgenabschätzung mit KI oder der Nachweis des KI-Kompetenzaufbaus nach Art. 4 adressieren exakt die Pflichten, die ab Dezember 2027 greifen. Hinzu kommen Praxisformate wie das KI-Praxislabor für eigene Verwaltungs-Use-Cases und Zukunftsthemen wie digitale Barrierefreiheit mit KI oder Korruptionsprävention im KI-Zeitalter.

Jetzt vorbereiten – nicht erst im Dezember

Der 2. Dezember 2027 ist kein Termin, auf den man warten sollte. Er ist ein Termin, auf den man sich vorbereiten muss. Die dbb akademie bietet dafür das passende Programm – strukturiert, praxisnah und auf die Realität des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Denn KI-Kompetenz ist keine Kür mehr. Sie ist Pflicht. ■

KI-Seminare im Überblick